**Amtliche Bekanntmachungen**

**Vergabeverfahren Sektorenauftraggeber unterhalb der EU-Schwelle gem. VGSH / SHVgVO**

1. **Vergabestelle**
   IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co.KG-Abt. Materialwirtschaft, Heidbergstr. 101 -111,
   22846 Norderstedt
2. **Art und Umfang der Leistung**
   LOS 1: Elektrizitätszähler ‚moderne Messeinrichtung – mME' in der Ausführung einer dreiphasigen Messung
   LOS 2: Elektrizitätszähler in der Spezifikation ‚Basiszähler' in der Ausführung einer dreiphasigen Messung
   LOS 3: Elektrizitätszähler ‚moderne Messeinrichtung – mME' in der Ausführung einer einphasigen Messung (kleine Bauausführung)
   LOS 4: Elektrizitätszähler in der Spezifikation ‚Basiszähler' in der EHZ-Ausführung einer dreiphasigen Messung
3. **Ort der Leistung:** siehe Ziff. 1
4. **Aufteilung in Lose: ja**
5. **Ausführungsfrist: 11.01.2027 – 10.01.2029**
6. **Einreichungstermin: 02.12.2026 – 14:00 Uhr**
7. **Vergabeunterlagen herunterladbar bis: 02.12.2026 – 13:59 Uhr**
8. **Die Angebote sind in elektronischer Form über das E-Vergabeportal subreport einzureichen.**
9. Zahlungsbedingungen gemäß § 17 VOL/B und zusätzlichen Vertragsbedingungen
10. **Geforderte Eignungsnachweise, die mit den Angebotsunterlagen eingereicht werden müssen:**
    -Drei Referenznachweise aus den letzten fünf Jahren von erbrachten artgleichen Leistungen mit mindestens folgenden Angaben: Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; die Zahl der in den letzten fünf Jahren jahresdurchschnittlich Beschäftigten.
    -Die EG-Konformitätserklärung (nach Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU (MID)) eines jeden einzelnen Zählers der Lieferung, muss zwingend innerhalb der europäischen Union bzw. eines Mitgliedslandes erfolgen. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung inkl. der Nennung des prüfenden Unternehmens dem Angebot beizufügen.
    -Die grundsätzliche Zulassung zur Lieferung wird durch eine Qualifizierung jedes einzelnen Herstellers ausgesprochen. Zur Qualifizierung gehört der Nachweis einer kontinuierlich hinsichtlich der Qualität überwachten Fertigung nach DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 9002, DIN EN ISO 9003 und Measurement Instrument Directive (MID). Mit dem Angebot ist die Bestätigung / Nachweise der auditierenden Institution vorzulegen
    -Die Durchführung eines Stichprobenverfahrens mit einer Eichfristverlängerung größer als 2 Jahre bedingt zwingend der Vorlage eines Nachweises der Messbeständigkeit (Konformitätsbescheinigung) welche in der Verfahrensanweisung für Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist (GM-VA SPV)' in Absatz 4.3 beschrieben ist. Der Nachweis der Messbeständigkeit ist durch den Lieferanten mit dem Angebot schriftlich abzugeben
    - technische Datenblätter des jeweils verfügbaren LMN-Adapters sind beizulegen
    Wie behalten uns vor weitere Unterlagen abzufordern
11. **Zuschlags- und Bindefrist endet am: 02.01.2027 – 23:59 Uhr**
12. **Fragen:** Alle verfahrensrelevanten Fragen sind über die Vergabeplattform zu stellen. Anfragen sind **bis spätestens 25.11.2026 – 14.00 Uhr** zu stellen
13. **Zuschlagskriterien / Gewichtung:** siehe Vergabeunterlagen
14. Zusätzliche Angaben:
    Die Vergabeunterlagen zur Einsicht und Information finden Sie auf unserer Website unter: https://www.ikt-regio.de/ausschreibungen/veroeffentlichungen/ → Lieferungen und Leistungen.
    ***Zur Teilnahme der Preisanfrage*** muss eine elektronische Registrierung auf der Plattform http://www.subreport.de erfolgen. Die Registrierung ist kostenlos.
    Unter http://www.subreport.de/E69483912 ist dann auch der Download der Vergabe- unterlagen für den Bewerber kostenlos.
    **Die Einreichung der Angebotsunterlagen erfolgt elektronisch über die E-Vergabeplattform.**

LESFASSUNG

**Leistungsverzeichnis für einen Rahmenvertrag**
**Laufzeit: 11.01.2027 – 10.01.2029**
**für die Lieferung von:**

## Los 1

**Elektrizitätszähler ‚moderne Messeinrichtung – mME' in der Ausführung einer dreiphasigen Messung**

## Los 2

**Elektrizitätszähler in der Spezifikation ‚Basiszähler' in der Ausführung einer dreiphasigen Messung nach FNN Lastenheft Konstruktion Basiszähler**

## Los 3

**Leistungsverzeichnis für Elektrizitätszähler ‚moderne Messeinrichtung – mME' in der Ausführung einer einphasigen Messung (kleine Bauausführung)**

## Los 4

**Elektrizitätszähler in der Spezifikation ‚Basiszähler' in der EHZ-Ausführung einer dreiphasigen Messung nach FNN-Lastenheft für Messplätze in Stecktechnik.**

LESFASSUNG

# Gliederung LOS 1 – LOS 4

Los 1 ..... 5

Elektrizitätszähler ‚moderne Messeinrichtung – mME' in der Ausführung einer dreiphasigen Messung (Dreipunkt-Aufhängung) ..... 5

1.1 Allgemeine Anforderungen ..... 5

1.2 Einsatzgebiet und Umgebungsbedingungen ..... 5

1.3 Funktionelle Eigenschaften ..... 5

1.4 Technische Beschreibung ..... 6

1.4.1 Zählerart ..... 6

1.4.2 Nenngrößen, Zählerkonstanten, Vor- und Nachkommastellen der Zählregister ..... 6

1.4.3 Genauigkeitsklassen und EMV-Festigkeit ..... 6

1.4.4 Schnittstellen ..... 6

1.4.5 Leistungsschild und Klemmenbezeichnungen ..... 7

1.4.6 Eigentumsnummer und Barcode ..... 7

1.4.7 Display ..... 7

1.4.8 Gehäuseaufhängungen, Verschraubung und Klemmendeckel ..... 7

1.4.9 Anlieferungszustand / Schrauben ..... 7

1.4.10 Plombierung und eichrechtliche Unterlagen ..... 7

1.4.11 Bewertung der Prüfergebnisse bei der Annahmeprüfung ..... 8

1.5 Qualitätskontrolle ..... 8

1.6 Prüfungen ..... 8

1.7 Dokumentation, Software ..... 8

1.8 Lieferzustand, Verpackung, Transport ..... 8

1.9 Begleitpapiere ..... 9

1.10 Zulassungsbedingungen für Lieferungen und Stichprobeverfahren ..... 9

Mengenzusammenstellung LOS 1 ..... 10

Los 2 ..... 11

Leistungsverzeichnis für Elektrizitätszähler in der Spezifikation ‚Basiszähler' in der Ausführung einer dreiphasigen Messung nach FNN Lastenheft Konstruktion Basiszähler (Dreipunkt-Aufhängung) ..... 11

2.1 Allgemeine Anforderungen ..... 11

2.2 Einsatzgebiet und Umgebungsbedingungen ..... 11

2.3 Funktionelle Eigenschaften ..... 11

2.4 Technische Beschreibung ..... 12

2.4.1 Zählerart ..... 12

LESFASSUNG

2.4.2 Nenngrößen, Zählerkonstanten, Vor- und Nachkommastellen der Zählregister, Zusatzwerte12
2.4.3 Genauigkeitsklassen und EMV-Festigkeit ..... 12
2.4.4 Schnittstellen ..... 12
2.4.5 Leistungsschild und Klemmenbezeichnungen ..... 13
2.4.6 Eigentumsnummer und Barcode ..... 13
2.4.7 Display/ Historische Werte ..... 13
2.4.8 Gehäuse, Verschraubung und Klemmendeckel ..... 13
2.4.9 Anlieferungszustand / Klemmen/ Schrauben ..... 14
2.4.10 Plombierung und eichrechtliche Unterlagen ..... 14
2.4.11 Bewertung der Prüfergebnisse bei der Annahmeprüfung ..... 14
2.5 Qualitätskontrolle ..... 14
2.6 ..... 14
2.7 Dokumentation, Software ..... 15
2.8 Lieferzustand, Verpackung, Transport ..... 15
2.9 Begleitpapiere ..... 15
2.10 Zulassungsbedingungen für Lieferungen und Stichprobenverfahren ..... 15
Mengenzusammenstellung LOS 2 ..... 16
Los 3 ..... 17
Leistungsverzeichnis für Elektrizitätszähler ‚moderne Messeinrichtung – mME' in der Ausführung einer einphasigen Messung (kleine Bauausführung) ..... 17
3.1 Allgemeine Anforderungen ..... 17
3.2 Einsatzgebiet und Umgebungsbedingungen ..... 17
3.3 Funktionelle Eigenschaften ..... 17
3.4 Technische Beschreibung ..... 18
3.4.1 Zählerart ..... 18
3.4.2 Nenngrößen, Zählerkonstanten, Vor- und Nachkommastellen der Zählregister ..... 18
3.4.3 Genauigkeitsklassen und EMV-Festigkeit ..... 18
3.4.4 Schnittstellen ..... 18
3.4.5 Leistungsschild und Klemmenbezeichnungen ..... 18
3.4.6 Eigentumsnummer und Barcode ..... 18
3.4.7 Display ..... 19
3.4.8 Gehäuseaufhängungen, Gehäuse Abmaße, Verschraubung ..... 19
3.4.9 Anlieferungszustand / Schrauben ..... 19
3.4.10 Plombierung und eichrechtliche Unterlagen ..... 19

LESFASSUNG

3.4.11 Bewertung der Prüfergebnisse bei der Annahmeprüfung ..... 19
3.5 Qualitätskontrolle ..... 20
3.6 Prüfungen ..... 20
3.7 Dokumentation, Software ..... 20
3.8 Lieferzustand, Verpackung, Transport ..... 20
3.9 Begleitpapiere ..... 21
3.10 Zulassungsbedingungen für Lieferungen und Stichprobeverfahren ..... 21
Mengenzusammenstellung LOS 3 ..... 21
Los 4 ..... 23
Leistungsverzeichnis für Elektrizitätszähler ‚moderne Messeinrichtung – mME' in der Ausführung einer dreiphasigen Messung in der eHZ Ausführung ..... 23
4.1 Allgemeine Anforderungen ..... 23
4.2 Einsatzgebiet und Umgebungsbedingungen ..... 23
4.3 Funktionelle Eigenschaften ..... 23
4.4 Technische Beschreibung ..... 24
4.4.1 Zählerart ..... 24
4.4.2 Nenngrößen, Zählerkonstanten, Vor- und Nachkommastellen der Zählregister ..... 24
4.4.3 Genauigkeitsklassen und EMV-Festigkeit ..... 24
4.4.4 Schnittstellen ..... 24
4.4.5 Leistungsschild und Klemmenbezeichnungen ..... 24
4.4.6 Eigentumsnummer und Barcode ..... 24
4.4.7 Display ..... 24
4.4.8 Gehäuseaufhängungen, Gehäuse Abmaße, Verschraubung ..... 25
4.4.9 Anlieferungszustand / Schrauben ..... 25
4.4.10 Plombierung und eichrechtliche Unterlagen ..... 25
4.4.11 Bewertung der Prüfergebnisse bei der Annahmeprüfung ..... 25
4.5 Qualitätskontrolle ..... 25
4.6 Prüfungen ..... 25
4.7 Dokumentation, Software ..... 25
4.8 Lieferzustand, Verpackung, Transport ..... 26
4.9 Begleitpapiere ..... 26
4.10 Zulassungsbedingungen für Lieferungen und Stichprobeverfahren ..... 26
Mengenzusammenstellung LOS 4 ..... 27
Zusammenfassung LOS 1 – LOS 4 ..... 28

LESFASSUNG

## Los 1

# Elektrizitätszähler ‚moderne Messeinrichtung – mME' in der Ausführung einer dreiphasigen Messung (Dreipunkt-Aufhängung)

### 1.1 Allgemeine Anforderungen

Alle durch den Auftraggeber bezogenen Elektrizitätszähler müssen in ihrer technischen Ausführung, soweit im Nachstehenden nichts Besonderes ausgesagt wird, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, also insbesondere den amtlichen Vorschriften, den DIN-Normen sowie den Festlegungen des Auftraggebers für die Zählung elektrischer Energie. Grundlage für die Ausführung sind die FNN-Lastenhefte Basiszähler in der aktuellen Ausgabe. Umsetzung der Safety-Norm nach DIN EN 62052-31 (VDE 0418-2-31): 2017-07 mit dem Titel „Wechselstrom-Elektrizitätszähler – Allgemeine Anforderungen, Prüfungen und Prüfbedingungen – Teil 31: Sicherheitsanforderungen und Prüfungen"
Die Zähler nach dieser Spezifikation sind zum Einsatz im geschäftlichen Verkehr bestimmt. Sie müssen daher je nach Bestellung zur Eichung zugelassen, bereits geeicht oder/ und konformitätserklärt nach MID sein. Die Zähler müssen so beschaffen sein, dass sie die gesetzliche Eichgültigkeitsdauer sicher einhalten, mit der Möglichkeit, diese jeweils durch Stichprobenprüfung nach Eichordnung zu verlängern. Die Nutzungsdauer sollte mindestens 20 Jahre betragen.
Zweck dieser Spezifikation ist es, über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Normen hinaus technische Festlegungen für die Auftragsvergabe zu treffen.
Die Gehäuseform und Abmessung des Zählers kann von den Vorgaben des Lastenheftes abweichen, wenn die Anforderungen an moderne Messeinrichtungen gemäß Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) erfüllt sind und die Einbindung in ein Messsystem gewährleistet ist (siehe auch Punkt 4.7). **Die Möglichkeit der Anbindung an ein Messsystem bzw. die Montage eines Smart Meter Gateways muss im Angebot beschrieben sein**.
Mögliche unterschiedliche Schnittstellenausprägungen in Art und Anzahl sind ebenfalls separat zu bewerten.
Der Zähler muss über Manipulationserkennungen verfügen (Magnetfeldsensor und Klemmendeckelöffnung). Entsprechende Meldungen/ Aufzeichnungen sind lauf FNN-Lastenheft zu realisieren.
**Die EG-Konformitätserklärung (nach Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU (MID)) eines jeden einzelnen Zählers der Lieferung, muss zwingend innerhalb der europäischen Union bzw. eines Mitgliedslandes erfolgen. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung inkl. der Nennung des prüfenden Unternehmens dem Angebot beizufügen.**

LESEFASSUNG

### 1.2 Einsatzgebiet und Umgebungsbedingungen

Standardzähler werden in Kundenanlagen eingesetzt, vor allem in Haushalten und kleineren Gewerbebetrieben. Sie decken die Anforderungen der §§ 29 (3) und 61 (3) MsbG ab.
Standardzähler werden auf Zählerplätzen mit 3-Punkt-Befestigung nach DIN 43870 in Zählerschränken oder in Anschlussschränken im Freien eingesetzt. Der Temperaturbereich sollte von -40 °C bis +70 °C liegen und muss mind. -25 °C bis +55 °C (nach FNN-Lastenheft) betragen.

### 1.3 Funktionelle Eigenschaften

Diese Technische Spezifikation gilt für moderne Messeinrichtungen (mME) in der Ausführung Standardzähler. Sie umfasst folgende (in den weiteren Kapiteln zum Teil näher erläuterte)

Funktionen:
- Drehstromzähler
- Wechselstromzulassung für eine Phase
- Dreipunktbefestigung nach VDE-AR-N 4400
- Messung von Wirkenergie in beide Energierichtung (+/-A)
- Display nach FNN-Lastenheft Basiszähler
- Darstellung der Messwerte nach FNN-Lastenheft bzw. § 61 (3) MsbG (PIN geschützt)

- Wechsel der Displayanzeige, sowie die Eingabe eines PIN-Codes (Eingabe bzw. Steuerung über einen optischen Lichtimpuls, zusätzlich auch per Taste möglich)
- Einbindbarkeit in ein Messsystem über eine Schnittstelle mit einem Kommunikationsadapter nach BSI TR-03109-5 oder eine bereits integrierte MSB Schnittstelle RS485 mit TLS im LMN gemäß BSI TR 03116-3. Beide Schnittstellen müssen verplombar angebracht sein.
- optional Anzeige des rechten Drehfeldes entsprechend FNN-Lastenheft Basiszähler (Ausführung RLM)
- Manipulationssicher gegen Starkmagnete und Elektroschocker

## 1.4 Technische Beschreibung

### 1.4.1 Zählerart

- Direktmessender 4-Leiter-Drehstromzähler mit einphasiger Zulassung auf dem Außenleiter auf Phase L3
- konform mit IEC EN 62053-21, IEC EN 62056-61, EN50470-1, EN50470-3 und DIN CLC/TR 50579
- Messung von positiver und negativer Wirkenergie
- Leistungsaufnahme des Zählers aus dem ungemessenen Anlagenteil maximal 6 W
- Abgriff der Betriebsenergie für optionale Funktionen, insbesondere Kundenschnittstellen, kann hinter der Messung erfolgen
- Festigkeit gegen Kurzschlüsse im und nach dem Zähler entsprechen den Technischen Anschlussbedingungen (TAB).
- Klemmendurchmesser >8,5 mm, mit Käfigzugklemmen
- Beide Messrichtungen in saldierender Ausführung

### 1.4.2 Nenngrößen, Zählerkonstanten, Vor- und Nachkommastellen der Zählregister

| | |
|---|---|
| Direktmessung: | 3 x 230/400V und 3x50V |
| Nennstrom/ Grenzstrom in Ampere: | 5 / (60)A |
| Zählerkonstanten: | RL = 5.000 (60A) |
| Tarifregister: | Tarifios – OBIS 1.8.0 |
| | Tarifios – OBIS 2.8.0 |
| Energie-Register kWh (mindestens): | 000 000 |
| Leistungsregister kW (mindestens): | 00,000 |

### 1.4.3 Genauigkeitsklassen und EMV-Festigkeit

Die einzusetzenden Zähler sind für die Genauigkeitsklasse auszulegen:
- direkter Anschluss
- Wirkenergie CL-B gemäß EN 50470-1,-3 (Cl. B)

Die Zähler müssen hinsichtlich ihrer Störfestigkeit die zutreffende EMV-Produktnorm EN 50470-1 einhalten und zusätzlich unempfindlich gegen einströmende Gegentaktstörgrößen (sinusförmiger Strom mit 1 A Amplitude) im Frequenzbereich von 2 kHz (bzw. 0 kHz) bis 150 kHz sein.

### 1.4.4 Schnittstellen

**Die Schnittstellen sind nach FNN-Lastenheft auszuprägen, im Angebot sind die vorhandenen Ausprägungen zu beschreiben und technische Datenblätter des jeweils verfügbaren LMN-Adapters beizulegen.**
- Kundenschnittstelle (D0),
- LMN-Schnittstelle (RS485)
- LMN-Schnittstelle (Wireless M-Bus bidirektional)
- LMN-Schnittstelle (Wireless M-Bus unidirektional)
- rückwirkungsfreie Kundenschnittstellen (optional) als passive SO-Schnittstelle nach EN62053-31 (Impulskonstante Ra siehe Abschnitt 4.2.)

LESFASSUNG

### 1.4.5 Leistungsschild und Klemmenbezeichnungen

Das Leistungsschild enthält alle gesetzlichen, behördlichen sowie normativ erforderlichen Angaben. Gestaltungsvorgaben des Auftraggebers sind bindend für Lieferungen. Dies betrifft insbesondere Eigentums- oder Identifikationsnummern.
Die Klemmenbezeichnung muss in Gebrauchslage abgelesen und zugeordnet werden können. Die metrologische Kennzeichnung (Jahreskennzeichnung z.B. M 23) muss mit dem Jahr der Auslieferung übereinstimmen. Das gleiche gilt für eventuelle Aufbringung von Hauptstempeln (Jahresbezeichnung) im Zuge einer Eichung.

### 1.4.6 Eigentumsnummer und Barcode

Es sind herstellerübergreifende Identifikationsnummern für Messeinrichtungen nach DIN 43863-5 zu verwenden. Als Barcode ist der Barcode 128 einzusetzen. Der Eigentumsvermerk wird mit „Eigentum des Messstellenbetreibers“ gekennzeichnet und ist in Größe an DIN 43 855 (60 x12 mm) angelehnt. Er ist mit der Identifikationsnummer und dem Barcode auf das Eigentumsschild aufzubringen.

### 1.4.7 Display

Das Display ist nach FNN-Lastenheft Basiszähler auszuführen.
Zugelassen sind auch Displays, die die aktuellen Zählerstände über das Display auch im spannungslosen Zustand ablesbar machen. Sowie ein Display bei dem eine aktivierbare und nach angemessener Zeit verlöschende Hintergrundbeleuchtung vorhanden ist.
Das Display muss, bei baulicher Abweichung vom FNN 2020 Lastenheft, mindestens einen Abstand vom Klemmblock von 10cm aufweisen. Dies ist zwingend erforderlich, damit der Zähler auch bei alten Zählerverteilungen mit einem Sichtfenster ablesbar ist. (§23 MessEV (1) Satz 2.)
Die PIN Code Eingabe und die Steuerung der Displayanzeige kann über die optische Schnittstelle, aber auch über einen Taster an der Zählerfront erfolgen.
Zugelassen ist ein Display in dem ein Hinweisflag angezeigt wird, welches auf ein nicht korrektes Drehfeld hinweist. (Drehfeld-Detektion nach FNN Lastenheft 3.5.5.4)
Verfügt das Display über Zusatzanzeigen (Flags) für Warnmeldungen, sind Warnmeldungen für geöffneten Klemmdeckel, sowie Magnetbeeinflussung zu deaktivieren. Diese Meldungen werden dann lediglich im Logbuch mit ihrem Zeitstempel abgelegt.

### 1.4.8 Gehäuseaufhängungen, Verschraubung und Klemmendeckel

Der Aufbau soll den Vorgaben gemäß nach FNN-Lastenheft weitestgehend entsprechen. Alternative Außenabmessungen und Lage der Befestigungspunkte nach DIN 43857, Teil 2, Klemmendeckel nach DIN 43857, Teil 4 (direkte Messung) sind möglich.

Die Ausführungsvariante des Klemmendeckels (kurz oder lang) wird jeweils im Auftrag angegeben. Befindet sich das Anschlussbild auf einem Aufkleber, ist dieser vorzugsweise im Klemmendeckelinneren anzubringen.
Die Schrauben für den Klemmblockdeckel/ Moduldeckel müssen als Kreuzschlitzschrauben ausgeführt sein.

### 1.4.9 Anlieferungszustand / Schrauben

Spannungslaschen, Strom- und Spannungsschrauben müssen, sofern vorhanden, fest angezogen sein (Transportsicherung). Eventuell vorhandene Spannungslaschen sind dabei geschlossen zu halten.
Klemmenschrauben sind als Kreuzschlitzschrauben Form Z Größe 2 (Kombischraube/ Pozidriv), Härte 8,8 auszuführen. Jeweils eine Spannungsschraube je Leiter ist für eine Schnellkontaktierung des Spannungsanschlusses auszulegen (z.B. für Omega/Lyra-Feder). Alternativ sind andere Trennverbindungen, z.B. Kontaktfeder, zulässig.

### 1.4.10 Plombierung und eichrechtliche Unterlagen

Alle vom Auftraggeber bestellten Zähler sind vom Hersteller grundsätzlich zur Sicherung der Zählergehäuse mit Zwei-Loch-Plomben, die mit Plombierdraht Kunststoff/ Metall befestigt sein müssen, zu versehen. Der Plombierdraht besteht aus einer Kunststoffseele von 0,5 mm Durchmesser, die mit korrosionsbeständigem Metalldraht von 0,3 mm Durchmesser umwickelt ist. Die Sicherung erfolgt mit zwei Hauptstempeln.
Ausführung der Stempelzeichen nach MessEV - Anlage 8 (zu § 38, § 50 Absatz 2 und 3, § 54 Absatz 3 Satz 2, §

LESFASSUNG

55 Absatz 2 Satz 2). **Alternative Kennzeichnungen und Sicherungen sind möglich, sie sind im Rahmen der Angebotsabgabe detailliert zu beschreiben.**
Für jede Lieferung sind die Zulassungsunterlagen bzw. ein Konformitätsnachweis nach MID dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist für jede Lieferung eine Sollmerkmalliste nach gültigen PTB-Anforderungen beizufügen sowie ein elektronischer Lieferschein gemäß FNN-Hinweis „Elektronischer Lieferschein für Messeinrichtungen und Komponenten für Messsysteme“ zu übermitteln. Die Sollmerkmalsliste ist nach Auftragsvergabe und Produktionsbeginn mit dem Auftraggeber abzustimmen.

### 1.4.11 Bewertung der Prüfergebnisse bei der Annahmeprüfung

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, sofern Beanstandungen nicht durch diese zu vertreten sind, wenn:

- bei der 100 %-Prüfung entsprechend FNN Leitfaden für die Annahmeprüfung von direkt angeschlossenen Wechselstrom-Wirkverbrauchszählern die zulässigen Bereiche für Mittelwert und Standardabweichung überschritten werden,
- die Anzahl der Zähler, welche die Fehlergrenzen nach Punkt 8 des FNN Leitfaden für die Annahmeprüfung von direkt angeschlossenen Wechselstrom-Wirkverbrauchszählern nicht einhalten, einschließlich der Ausfälle bei der Anlauf- und Leerlaufprüfung, größer ist als die im Leitfaden festgelegte Annahmezahl c oder bei Stichprobenprüfungen die Anforderungen nach dem FNN Leitfaden für die Annahmeprüfung von direkt angeschlossenen Wechselstrom-Wirkverbrauchszählern nicht eingehalten werden.

Geräte, die bei der Prüfung die Anforderungen nicht einhalten, werden dem Hersteller zur Verfügung gestellt, wobei der Hersteller sich verpflichtet, die aufgetretenen Mängel durch Nachbesserung kurzfristig unter Übernahme der entstehenden Kosten zu beheben.

### 1.5 Qualitätskontrolle

Der Hersteller hat ein durchgängiges Qualitätssicherungssystem entsprechend DIN EN ISO 9001 bis DIN EN ISO 9003 nachzuweisen, dass eine kontinuierliche Sicherung der durch den Anwender geforderten und durch den Hersteller zugesicherten gleichbleibenden Produkteigenschaften gewährleistet.

### 1.6 Prüfungen

Es gilt das Mess- und Eichgesetz sowie die Mess- und Eichverordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Der Auftraggeber behält sich vor, Prüfungen zur Sicherung der Eingangsqualität der Zählerlieferungen durchzuführen.

### 1.7 Dokumentation, Software

Grundsätzlich müssen alle Dokumente in deutscher Sprache abgefasst sein, andernfalls ist eine deutsche Übersetzung beizufügen (z. B. von Urkunden). Vor einer Auftragserteilung oder unaufgefordert vor einer Änderung innerhalb der Serie sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Zulassungsunterlagen oder Ergänzungen mit Zeichnungen und die Antragsteller-Druckschrift,
- Detaillierte technische Beschreibungen, insbesondere bei einer Änderung,
- Bestätigung der Zulassungsstelle für die Zählerbauart, dass die beschriebenen Änderungen registriert und eichrechtlich unbedenklich sind,
- Liste der Umbau-/Nachrüstteile sowie Verschleißteile,
- Detaillierte Vorgabe des gesetzlich zulässigen Entsorgungsweges.
- Hersteller-Konformitätserklärung nach MID

In Abstimmung mit dem Auftraggeber ist die Bereitstellung eines Faltblattes mit Angaben zur Bedienung des angeschlossenen Zählers für den Endkunden bereit zu stellen.
Die für den Zähler erforderliche Parametrier- und Setzsoftware wird dem Auftraggeber in der aktuellen Version mit Menüführung in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

### 1.8 Lieferzustand, Verpackung, Transport

Die Lieferung der Zähler sind unter Beachtung der folgenden Hinweise auszuführen:

LESFASSUNG

Jede Anlieferung erfolgt in Großkartons mit Deckel (ggf. zusätzlich in Einzelverpackung innerhalb der Großkartons) auf EURO-Holzpaletten bündig zueinander, nicht seitlich überstehend. Die Großkarton (zusammenlegbar) bestehen aus recyclingfähigem Material mit horizontalen und vertikalen Zwischenlagen. Der Lieferant garantiert eine Rücknahme des gesamten Verpackungsmaterials.
Die Annahme kann verweigert werden, wenn die Lieferung eine der folgenden Beschädigungen/ Mängel aufweist:

- mechanische Beschädigung oder anderweitige Beschädigung des Karton (z.B.: Feuchtigkeit),
- Nichteinhaltung der Kartongrundflächenmaße gegenüber der EURO-Palette,
- mechanische Beschädigung der EURO-Palette (z. B. fehlende Bretter, fehlende Füße),
- keine ordnungsgemäße Beschriftung der Holzpalette als EURO-Palette.
- Vollständige Dokumentation

### 1.9 Begleitpapiere

Jede Lieferung sowie jedes Gebinde müssen mit ihren spezifischen Begleitpapieren versehen sein, deren Art und Inhalt mit dem Auftraggeber abgestimmt sind.
Sie müssen mindestens enthalten:
- Anzahl der Geräte, aufgeschlüsselt nach Typ und technischen Daten, z. B. Spannung und Strom,
- Aufstellung der Eigentumsnummern und Fabriknummern nach vorgenannter Spezifikation.

Die Angaben dürfen sich nur auf die in der Lieferung sowie dem Gebinde befindlichen Geräte beziehen. Die Begleitpapiere sind an dem Gebinde unverlierbar anzubringen.

### 1.10 Zulassungsbedingungen für Lieferungen und Stichprobenverfahren

Zähler sind eichpflichtig. Sie dürfen nur geliefert werden, wenn sie eine EU-Baumusterprüfbescheinigung bzw. eine nationale Baumusterprüfbescheinigung besitzen.

**Die grundsätzliche Zulassung zur Lieferung wird durch eine Qualifizierung jedes einzelnen Herstellers ausgesprochen. Zur Qualifizierung gehört der Nachweis einer kontinuierlich hinsichtlich der Qualität überwachten Fertigung nach**
**- DIN EN ISO 9001: Design, Entwicklung, Produktion, Montage, Wartung,**
**- DIN EN ISO 9002: Produktion, Montage, Wartung und**
**- DIN EN ISO 9003: Endprüfung**
**- Measurement Instrument Directive (MID)**

**Mit dem Angebot ist die Bestätigung / Nachweise der auditierenden Institution vorzulegen.**

Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit Messgeräte, welche im geschäftlichen Verkehr genutzt werden, mit einem Stichprobenverfahren die Eichfrist zu verlängern.
Die wirtschaftliche Eichfristverlängerung unter Anwendung eines Stichprobenverfahrens ist nur mit einem positiv abgeschlossenen Qualifikationsverfahren möglich. Mit der Unterschrift bestätigt der Lieferant, dass bereits ein entsprechendes Qualifikationsverfahren nach FNN-Vorlage mit Ihm als Verfahrensführer durchgeführt wurde oder ein aktiv laufendes Verfahren besteht!
**Die Durchführung eines Stichprobenverfahrens mit einer Eichfristverlängerung größer als 2 Jahre bedingt zwingend der Vorlage eines Nachweises der Messbeständigkeit (Konformitätsbescheinigung) welche in der Verfahrensanweisung für Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist (GM-VA SPV)‘ in Absatz 4.3 beschrieben ist. Der Nachweis der Messbeständigkeit ist durch den Lieferanten mit dem Angebot schriftlich abzugeben.**

LESFASSUNG

## Mengenzusammenstellung LOS 1

| Mengengerüst Höchstmengen LOS 1 | 2027 | 2028 |
|---|---|---|
| Stadtwerke Südholstein GmbH | 200 Stück | 400 Stück |
| Stadtwerke Norderstedt | 0 Stück | 0 Stück |
| | Gesamtmenge: | 600 Stück |

**Menge** **Einzelpreis € / Gesamtnetto €**

**600 Stück** ..... / .....

incl. aller anfallender Kosten MID bzw. innerstaatlichen Eichkosten

**Nettosumme LOS 1:** **..... €**

**Lieferzeit LOS 1:** _____

LESFASSUNG

**Nettogesamtsumme LOS 1: .....**

## Los 2

# Leistungsverzeichnis für Elektrizitätszähler in der Spezifikation ‚Basiszähler' in der Ausführung einer dreiphasigen Messung nach FNN Lastenheft Konstruktion Basiszähler (Dreipunkt-Aufhängung)

### 2.1 Allgemeine Anforderungen

Alle durch den Auftraggeber bezogenen Elektrizitätszähler müssen in ihrer technischen Ausführung, soweit im Nachstehenden nichts Besonderes ausgesagt wird, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, also insbesondere den amtlichen Vorschriften, den DIN-Normen sowie den Festlegungen des Auftraggebers für die Zählung elektrischer Energie. Grundlage für die Ausführung sind die FNN-Lastenhefte Basiszähler in der aktuellen Ausgabe. Umsetzung der Safety-Norm nach DIN EN 62052-31 (VDE 0418-2-31): 2017-07 mit dem Titel „Wechselstrom-Elektrizitätszähler – Allgemeine Anforderungen, Prüfungen und Prüfbedingungen – Teil 31: Sicherheitsanforderungen und Prüfungen"
Die Zähler nach dieser Spezifikation sind zum Einsatz im geschäftlichen Verkehr bestimmt. Sie müssen daher je nach Bestellung zur Eichung zugelassen, bereits geeicht oder/ und konformitätserklärt nach MID sein. Die Zähler müssen so beschaffen sein, dass sie die gesetzliche Eichgültigkeitsdauer sicher einhalten, mit der Möglichkeit, diese jeweils durch Stichprobenprüfung nach GMDA SPL zu verlängern. Die Nutzungsdauer sollte mindestens 20 Jahre betragen.
Zweck dieser Spezifikation ist es, über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Normen hinaus technische Festlegungen für die Auftragsvergabe zu treffen.

### 2.2 Einsatzgebiet und Umgebungsbedingungen

Standardzähler werden in Kundenanlagen eingesetzt, vor allem in Haushalten und kleineren Gewerbebetrieben. Sie decken die Anforderungen der §§ 29 (3) und 61 (3) des MsbG vom 29.08.2016, nach §6 (2) des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) vom 25.07.2013 sowie FNN-Lastenheft „Funktionale Merkmale" und „Leitungsgebunde LMN-Protokolle" ab. Erweiterbar zum intelligenten Messsystem (iMSys) nach §21(1) MsbG
Standardzähler werden auf Zählerplätzen mit 3-Punkt-Befestigung nach DIN 43870 in Zählerschränken oder in Anschlussschränken im Freien eingesetzt. Der Temperaturbereich sollte von -40 °C bis +70 °C liegen und muss mind. -25 °C bis +55 °C (nach FNN-Lastenheft) betragen.
**Die EG-Konformitätserklärung (nach Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU (MID)) eines jeden einzelnen Zählers der Lieferung, muss zwingend innerhalb der europäischen Union bzw. eines Mitgliedslandes erfolgen. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung inkl. der Nennung des prüfenden Unternehmens dem Angebot beizufügen.**

### 2.3 Funktionelle Eigenschaften

Diese Technische Spezifikation gilt für Basiszähler nach FNN Lastenheft. Sie umfasst folgende (in den weiteren Kapiteln zum Teil näher erläuterte)

Funktionen:
- Drehstromzähler
- Wechselstromzulassung für eine Phase
- Dreipunktbefestigung nach VDE-AR-N 4400
- Messung von Wirkenergie in beide Energierichtungen (+A/-A)
- Display nach FNN-Lastenheft Basiszähler
- Darstellung der Messwerte nach FNN-Lastenheft bzw. § 61 (3) MsbG (PIN geschützt)
- optional Anzeige des rechten Drehfeldes entsprechend FNN-Lastenheft Basiszähler (Ausführung RLM)
- Manipulationssicher gegen Starkmagnete und Elektroschocker

LESFASSUNG

## 2.4 Technische Beschreibung

### 2.4.1 Zählerart

- Direktmessender 4-Leiter-Drehstromzähler mit einphasiger Zulassung auf dem Außenleiter auf Phase L3
- konform mit IEC EN 62053-21, IEC EN 62056-61, EN50470-1, EN50470-3 und DIN CLC/TR 50579
- Messung von positiver und negativer Wirkenergie
- Leistungsaufnahme des Zählers aus dem ungemessenen Anlagenteil maximal 6 W
- Abgriff der Betriebsenergie für optionale Funktionen, insbesondere Kundenschnittstellen, kann hinter der Messung erfolgen
- Festigkeit gegen Kurzschlüsse im und nach dem Zähler entsprechen den Technischen Anschlussbedingungen (TAB).
- Beide Messrichtungen in saldierender Ausführung

### 2.4.2 Nenngrößen, Zählerkonstanten, Vor- und Nachkommastellen der Zählregister, Zusatzwerte

| | |
|---|---|
| Direktmessung: | 3 x 230/400V und 230V |
| Nennstrom/ Grenzstrom in Ampere: | 0,25 – 5 (100)A - auch bei einphasigem Betrieb; Anlaufstrom <0.004 Iref |
| Nennfrequenz: | 50 Hz |
| Messarten: | Wirkenergie; Zweirichtungszähler +A/ -A |
| Zählerkonstanten/ Impulswertigkeit: | RL = 5.000 (100A) zur metrologischen Prüfung |
| Tarifregister: | Tariflos – OBIS 1.8.0 / 2.8.0<br>2 Tarifregister – OBIS 1.8.1 und 1.8.2 |
| Tarifsteuerung: | Über externe Klemmen (230 Volt – OBIS 1.8.1) (0 Volt – OBIS 1.8.2) |
| Gesamtleistung: | Momentanwerte +/- P |
| Wirkleistungen je Phase: | Momentanwerte +/- PL1; +/- PL2; +/- PL3 |
| Strom je Phase: | Momentanwerte +/- IL1; +/- IL2; +/- IL3 |
| Spannungen je Phase: | Momentanwerte UL1; UL2; UL3 |
| Netzfrequenz: | Momentanwert |
| Phasenwinkel: | Momentanwerte U-U; I-U |
| | Werte über MSB Datenschnittstelle geliefert |

### 2.4.3 Genauigkeitsklassen und EMV-Festigkeit

Die einzusetzenden Zähler sind für die Genauigkeitsklasse auszulegen:
- direkter Anschluss
- Wirkenergie CL-B gemäß EN 50470-1,-3 (Cl. B)

Die Zähler müssen hinsichtlich ihrer Störfestigkeit die zutreffende EMV-Produktnorm EN 50470-1 einhalten und zusätzlich unempfindlich gegen einströmende Gegentaktstörgrößen (sinusförmiger Strom mit 1 A Amplitude) im Frequenzbereich von 2 kHz (bzw. 0 kHz) bis 150 kHz sein.

### 2.4.4 Schnittstellen

Die Schnittstellen sind nach FNN-Lastenheft auszuprägen, im Angebot sind die vorhandenen und ggf.

| | |
|---|---|
| Info Schnittstelle: | Kunden/ Ableser<br>Auf Zählervorderseite (mit Metallring für magn. Auslesekopf)<br>IEC62056-21; max. 9600Baud; unidirektional (INFO-Schnittstelle nach FFN)<br>Falls für PIN u. Displayumschaltung benutzt: gemäß FNN EDL/MS2020 |
| MSB Schnittstelle: | RS485 – mit TLS<br>Unter Moduldeckel – verplombar – RS485, bidirektional – Pull-Betrieb, SML/COSEM,<br>921,6 kBit/s, sichere Kommunikation TLS im LMN gemäß BSI TR 03116-3; Versorgung durch<br>Kommunikationsgerät: +12 V DC |

LESFASSUNG

### 2.4.5 Leistungsschild und Klemmenbezeichnungen

Das Leistungsschild enthält alle gesetzlichen, behördlichen sowie normativ erforderlichen Angaben. Gestaltungsvorgaben des Auftraggebers sind bindend für Lieferungen. Dies betrifft insbesondere Eigentums- oder Identifikationsnummern.
Die Klemmenbezeichnung muss in Gebrauchslage abgelesen und zugeordnet werden können. Die metrologische Kennzeichnung (Jahreskennzeichnung z.B. M 19) muss mit dem Jahr der Auslieferung übereinstimmen. Das gleiche gilt für eventuelle Aufbringung von Hauptstempeln (Jahresbezeichnung) im Zuge einer Eichung.

### 2.4.6 Eigentumsnummer und Barcode

Es sind herstellerübergreifende Identifikationsnummern für Messeinrichtungen nach DIN 43863-5 zu verwenden. Der Eigentumsvermerk wird mit „Eigentum des Messstellenbetreibers“ gekennzeichnet und ist in Größe an DIN 43 855 (60 x12 mm) angelehnt. Er ist mit der Identifikationsnummer und dem Barcode als 1dBarcode und / oder 2d Barcode auf das Eigentumsschild aufzubringen.

### 2.4.7 Display/ Historische Werte

| | |
|---|---|
| Ausführung: | Zweizeiliges LCD Display, gemäß FNN Lastenheft |
| Werte: | Ohne Nachkommastelle, max. 8 Kennzahlen, Leistungsanzeige in 2.terZeile |
| Datenschutz: | Abschaltbar/konfigurierbar über PIN Eingabe durch Endkunden nach FNN MS2020 |
| Bedienung: | Anzeige Aufruf PIN Code Eingabe optische Schnittstelle oder über eine nach dem FNN-Lastenheft zugelassenen Taster. |

Zugelassen ist ein Display in dem ein Hinweisflag angezeigt wird, welches auf ein nicht korrektes Drehfeld hinweist. (Drehfeld-Detektion nach FNN Lastenheft 5.3.3.4)
Verfügt das Display über Zusatzanzeigen (Flags) für Warnmeldungen, sind Warnmeldungen für geöffneten Klemmdeckel, sowie Magnetbeeinflussung zu deaktivieren. Diese Meldungen werden dann lediglich im Logbuch mit ihrem Zeitstempel abgelegt.

| | |
|---|---|
| Historische Werte: | Gemäß den Anforderungen des MsbG für eine Transparenz der letzten 2 Jahre. Speicherung von 730 Tageswerten und Anzeige der historischen Daten 1d (-1 bis -730), 7d (-1 bis -104), 30d (-1 bis -24), 365d (-1 und -2) basierend auf dem internen Sekundenindex. Der Tageswert 1d basiert auf den letzten 24 Stundenwerten |

LESFASSUNG

### 2.4.8 Gehäuse, Verschraubung und Klemmendeckel

Der Aufbau soll den Vorgaben gemäß nach FNN-Lastenheft entsprechen.

| | |
|---|---|
| Abmessungen: | Gemäß FNN Lastenheft Konstruktion Basiszähler |
| Schutzklasse: | II |
| Schutzart Gehäuse: | IP 51 oder höher |
| Schutzart Klemmenblock: | IP 11 oder höher |
| Schutzart Module: | IP 3x oder höher |
| Gehäusematerial: | Polycarbonat glasfaserverstärkt, halogenfrei, recycelbar |
| Brandeigenschaften: | gemäß IEC 62052-11 |

Die Ausführungsvariante des Klemmendeckels (kurz oder lang) wird jeweils im Auftrag angegeben. Befindet sich das Anschlussbild auf einem Aufkleber, ist dieser vorzugsweise im Klemmendeckelinneren anzubringen.
Die Schrauben für den Klemmblockdeckel/ Moduldeckel müssen als Kreuzschlitzschrauben ausgeführt sein.

### 2.4.9 Anlieferungszustand / Klemmen/ Schrauben

Spannungslaschen, Strom- und Spannungsschrauben müssen, sofern vorhanden, fest angezogen sein (Transportsicherung). Die Spannungslaschen sind dabei geschlossen. Klemmenschrauben sind als Kreuzschlitzschrauben Form Z Größe 2 (Kombischraube/ Pozidriv), Härte 8,8 auszuführen.

| | |
|---|---|
| Klemmen: | Klemmblock nach DIN 62052-11<br>ø 9,5 mm (Schlitz/Kreuzschlitz PZ2 für Stromklemme)<br>Klemmdeckel : Standard nach DIN43587 |

### 2.4.10 Plombierung und eichrechtliche Unterlagen

Alle vom Auftraggeber bestellten Zähler sind vom Hersteller grundsätzlich zur Sicherung der Zählergehäuse mit Zwei-Loch-Plomben, die mit Plombierdraht Kunststoff/ Metall befestigt sein müssen, zu versehen. Der Plombierdraht besteht aus einer Kunststoffseele von 0,5 mm Durchmesser, die mit korrosionsbeständigem Metalldraht von 0,3 mm Durchmesser umwickelt ist. Die Sicherung erfolgt mit zwei Hauptstempeln. Ausführung der Stempelzeichen nach MessEV - Anlage 8 (zu § 38, § 50 Absatz 2 und 3, § 54 Absatz 3 Satz 2, § 55 Absatz 2 Satz 2). **Alternative Kennzeichnungen und Sicherungen sind möglich, sie sind im Rahmen der Angebotsabgabe detailliert zu beschreiben.**
Für jede Lieferung sind die Zulassungsunterlagen bzw. der Konformitätsnachweis nach MID dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist für jede Lieferung eine Sollmerkmalliste nach gültigen PTB-Anforderungen beizufügen sowie ein elektronischer Lieferschein gemäß FNN-Hinweis „Elektronischer Lieferschein für Messeinrichtungen und Komponenten für Messsysteme“ zu übermitteln. Die Sollmerkmalsliste ist nach Auftragsvergabe und Produktionsbeginn mit dem Auftraggeber abzustimmen.

### 2.4.11 Bewertung der Prüfergebnisse bei der Annahmeprüfung

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, sofern Beanstandungen nicht durch diese zu vertreten sind, wenn:

- bei der 100 %-Prüfung entsprechend FNN Leitfaden für die Annahmeprüfung von direkt angeschlossenen Wechselstrom-Wirkverbrauchszählern die zulässigen Bereiche für Mittelwert und Standardabweichung überschritten werden,
- die Anzahl der Zähler, welche die Fehlergrenzen nach Punkt 8 des FNN Leitfaden für die Annahmeprüfung von direkt angeschlossenen Wechselstrom-Wirkverbrauchszählern nicht einhalten, einschließlich der Ausfälle bei der Anlauf- und Leerlaufprüfung, größer ist als die im Leitfaden festgelegte Annahmezahl c oder
- bei Stichprobenprüfungen die Anforderungen nach dem FNN Leitfaden für die Annahmeprüfung von direkt angeschlossenen Wechselstrom-Wirkverbrauchszählern nicht eingehalten werden.

Geräte, die bei der Prüfung die Anforderungen nicht einhalten, werden dem Hersteller zur Verfügung gestellt, wobei der Hersteller sich verpflichtet, die aufgetretenen Mängel durch Nachbesserung kurzfristig unter Übernahme der entstehenden Kosten zu beheben.

### 2.5 Qualitätskontrolle

Der Hersteller hat ein durchgängiges Qualitätssicherungssystem entsprechend DIN EN ISO 9001 bis DIN EN ISO 9003 nachzuweisen, dass eine kontinuierliche Sicherung der durch den Anwender geforderten und durch den Hersteller zugesicherten gleichbleibenden Produkteigenschaften gewährleistet.

### 2.6

Es gilt das Mess- und Eichgesetz sowie die Mess- und Eichverordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Der Auftraggeber behält sich vor, Prüfungen zur Sicherung der Eingangsqualität der Zählerlieferungen durchzuführen.

LESFASSUNG

## 2.7 Dokumentation, Software

Grundsätzlich müssen alle Dokumente in deutscher Sprache abgefasst sein, andernfalls ist eine deutsche Übersetzung beizufügen (z. B. von Urkunden). Vor einer Auftragserteilung oder unaufgefordert vor einer Änderung innerhalb der Serie sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Zulassungsunterlagen oder Ergänzungen mit Zeichnungen und die Antragsteller-Druckschrift,
- Detaillierte technische Beschreibungen, insbesondere bei einer Änderung,
- Bestätigung der Zulassungsstelle für die Zählerbauart, dass die beschriebenen Änderungen registriert und eichrechtlich unbedenklich sind,
- Liste der Umbau-/Nachrüstteile sowie Verschleißteile,
- Detaillierte Vorgabe des gesetzlich zulässigen Entsorgungsweges.
- Hersteller-Konformitätserklärung nach MID

In Abstimmung mit dem Auftraggeber ist die Bereitstellung eines Faltblattes mit Angaben zur Bedienung des angeschlossenen Zählers für den Endkunden bereit zu stellen.
Die für den Zähler erforderliche Parametrier- und Setzsoftware wird der Auftraggeber in der aktuellen Version mit Menüführung in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

## 2.8 Lieferzustand, Verpackung, Transport

Die Lieferung der Zähler sind unter Beachtung der folgenden Hinweise auszuführen:
Jede Anlieferung erfolgt in Großkartons mit Deckel auf EURO-Holzpaletten bündig zueinander, nicht seitlich überstehend. Die Großkarton (zusammenlegbar) bestehen aus recyclingfähigem Material mit horizontalen und vertikalen Zwischenlagen. Der Lieferant garantiert eine Rücknahme des gesamten Verpackungsmaterials.
Die Annahme kann verweigert werden, wenn die Lieferung eine der folgenden Beschädigungen/ Mängel aufweist:
- mechanische Beschädigung oder anderweitige Beschädigung des Karton (z.B.: Feuchtigkeit),
- Nichteinhaltung der Kartongrundflächenmaße gegenüber der EURO-Palette,
- mechanische Beschädigung der EURO-Palette (z.B. fehlende Bretter, fehlende Füße),
- keine ordnungsgemäße Beschriftung der Holzpalette als EURO-Palette.
- Vollständige Dokumentation

LESFASSUNG

## 2.9 Begleitpapiere

Bevor die Anlieferung erfolgt, sind die Zählernummernbereiche, Anzahl der Geräte und aufgeschlüsselt nach Typ der jeweiligen Paletten im Vorwege per E-Mail als CSV-Datei zwingend dem Auftraggeber mitzuteilen.
Jede Lieferung sowie jedes Gebinde müssen mit ihren spezifischen Begleitpapieren versehen sein, deren Art und Inhalt mit dem Auftraggeber abgestimmt sind.
Sie müssen mindestens enthalten:
- Anzahl der Geräte, aufgeschlüsselt nach Typ und technischen Daten, z. B. Spannung und Strom,
- Aufstellung der Eigentumsnummern und Fabriknummern nach vorgenannter Spezifikation.

Die Angaben dürfen sich nur auf die in der Lieferung sowie dem Gebinde befindlichen Geräte beziehen. Die Begleitpapiere sind an dem Gebinde unverlierbar anzubringen.

## 2.10 Zulassungsbedingungen für Lieferungen und Stichprobenverfahren

Zähler sind eichpflichtig. Sie dürfen nur geliefert werden, wenn sie eine EU-Baumusterprüfbescheinigung bzw. eine nationale Baumusterprüfbescheinigung besitzen.

**Die grundsätzliche Zulassung zur Lieferung wird durch eine Qualifizierung jedes einzelnen Herstellers ausgesprochen. Zur Qualifizierung gehört der Nachweis einer kontinuierlich hinsichtlich der Qualität überwachten Fertigung nach**

**- DIN EN ISO 9001: Design, Entwicklung, Produktion, Montage, Wartung,**
**- DIN EN ISO 9002: Produktion, Montage, Wartung und**
**- DIN EN ISO 9003: Endprüfung**
**- Measurement Instrument Directive (MID)**

**Mit dem Angebot ist die Bestätigung / Nachweise der auditierenden Institution vorzulegen**.

Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, Messgeräte welche im geschäftlichen Verkehr genutzt werden, mit einem Stichprobenverfahren die Eichfrist zu verlängern.
Die wirtschaftliche Eichfristverlängerung unter Anwendung eines Stichprobenverfahrens ist nur mit einem positiv abgeschlossenen Qualifikationsverfahren möglich. Mit der Unterschrift bestätigt der Lieferant, dass bereits ein entsprechendes Qualifikationsverfahren nach FNN-Vorlage mit ihm als Verfahrensführer durchgeführt wurde oder ein aktiv laufendes Verfahren besteht!
Die Durchführung eines Stichprobenverfahrens mit einer Eichfristverlängerung größer als 2 Jahre bedingt zwingend der Vorlage eines Nachweises der Messbeständigkeit (Konformitätsbescheinigung) welche in der Verfahrensanweisung für Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist (SM-VA SPV)' in Absatz 4.3 beschrieben ist. **Der Nachweis der Messbeständigkeit ist durch den Lieferanten mit dem Angebot schriftlich abzugeben.**

LESFASSUNG

## Mengenzusammenstellung LOS 2

| Mengengerüst Höchstmengen LOS 2 | 2027 | 2028 |
|---|---|---|
| Stadtwerke Südholstein GmbH | 1.600 Stück | 2.000 Stück |
| Stadtwerke Norderstedt | 400 Stück | 800 Stück |
| | Gesamtmenge: 4.800 Stück | |

**Menge** **Einzelpreis € / Gesamtnetto €**

**4.800 Stück** ..... / .....

incl. aller anfallender Kosten MID bzw. innerstaatlichen Eichkosten

**Nettosumme LOS 2:** **..... €**

**Lieferzeit LOS 2:** _____

**Nettogesamtsumme LOS 2: .....**

## Los 3

# Leistungsverzeichnis für Elektrizitätszähler ‚moderne Messeinrichtung – mME' in der Ausführung einer einphasigen Messung (kleine Bauausführung)

### 3.1 Allgemeine Anforderungen

Alle durch den Auftraggeber bezogenen Elektrizitätszähler müssen in ihrer technischen Ausführung, soweit im Nachstehenden nichts Besonderes ausgesagt wird, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, also insbesondere den amtlichen Vorschriften, den DIN-Normen sowie den Festlegungen der Auftraggeber für die Zählung elektrischer Energie. Grundlage für die Ausführung sind die FNN-Lastenhefte Basiszähler in der aktuellen Ausgabe. Umsetzung der Safety-Norm nach DIN EN 62052-31 (VDE 0418-2-31): 2017-07 mit dem Titel „Wechselstrom-Elektrizitätszähler – Allgemeine Anforderungen, Prüfungen und Prüfbedingungen – Teil 31: Sicherheitsanforderungen und Prüfungen"
Die Zähler nach dieser Spezifikation sind zum Einsatz im geschäftlichen Verkehr bestimmt. Sie müssen daher je nach Bestellung zur Eichung zugelassen, bereits geeicht oder/ und konformitätserklärt nach MID sein. Die Zähler müssen so beschaffen sein, dass sie die gesetzliche Eichgültigkeitsdauer sicher einhalten, mit der Möglichkeit, diese jeweils durch Stichprobenprüfung nach Eichordnung zu verlängern. Die Nutzungsdauer sollte mindestens 20 Jahre betragen.
Zweck dieser Spezifikation ist es, über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Normen hinaus technische Festlegungen für die Auftragsvergabe zu treffen.
Die Gehäuseform und Abmessung des Zählers kann von den Vorgaben des Lastenheftes abweichen, wenn die Anforderungen an moderne Messeinrichtungen gemäß Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) erfüllt sind und die Einbindung in ein Messsystem gewährleistet ist (siehe auch Punkt 4.7). Die Möglichkeit der Anbindung an ein Messsystem bzw. die Montage eines Gateways muss im Angebot beschrieben sein. Mögliche unterschiedliche Schnittstellenausprägungen mit Art und Anzahl sind ebenfalls separat zu bewerten.
Der Zähler muss über Manipulationserkennungen verfügen (Magnetfeldsensor und Klemmendeckelöffnung). Entsprechende Meldungen/ Aufzeichnungen sind lauf FNN-Lastenheft zu realisieren.
**Die EG-Konformitätserklärung (nach Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU (MID)) eines jeden einzelnen Zählers der Lieferung, muss zwingend innerhalb der europäischen Union bzw. eines Mitgliedslandes erfolgen. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung inkl. der Nennung des prüfenden Unternehmens dem Angebot beizufügen.**

LESEFASSUNG

### 3.2 Einsatzgebiet und Umgebungsbedingungen

Standardzähler werden in Kundenanlagen eingesetzt, vor allem in Haushalten und kleineren Gewerbebetrieben. Sie decken die Anforderungen der §§ 29 (3) und 61 (3) MsbG ab.
Standardzähler werden auf Zählerplätzen mit 3-Punkt-Befestigung nach DIN 43870 in Zählerschränken oder in Anschlussschränken im Freien eingesetzt. Der Temperaturbereich sollte von -40 °C bis +70 °C liegen und muss mind. -25 °C bis +55 °C (nach FNN-Lastenheft) betragen.

### 3.3 Funktionelle Eigenschaften

Diese Technische Spezifikation gilt für moderne Messeinrichtungen (mME) in der Ausführung Standardzähler. Sie umfasst folgende (in den weiteren Kapiteln zum Teil näher erläuterte)

Funktionen:
- Wechselstromzähler mit Einphasenzulassung
- Dreipunktbefestigung nach VDE-AR-N 4400
- Messung von Wirkenergie in beide Energierichtung (+/-A)
- Display nach FNN-Lastenheft Basiszähler
- Darstellung der Messwerte nach FNN-Lastenheft bzw. § 61 (3) MsbG (PIN geschützt)
- Der Wechsel der Displayanzeige und die Eingabe des PIN-Codes, kann zusätzlich zu der optischen Eingabe auch über einen Taster an der Frontseite am Zähler möglich sein

- Einbindbarkeit in ein Messsystem über eine Schnittstelle mit einem Kommunikationsadapter nach BSI TR-03109-5 oder eine bereits integrierte MSB Schnittstelle RS485 mit TLS im LMN gemäß BSI TR 03116-3. Beide Schnittstellen müssen verplombar angebracht sein.
- optional Anzeige des rechten Drehfeldes entsprechend FNN-Lastenheft Basiszähler (Ausführung RLM)
- Manipulationssicher gegen Starkmagnete und Elektroschocker

### 3.4 Technische Beschreibung

#### 3.4.1 Zählerart

- Direktmessender 2-Leiter-Drehstromzähler mit einphasiger Zulassung
- konform mit IEC EN 62053-21, IEC EN 62056-61, EN50470-1, EN50470-3 und DIN CLC/TR 50579
- Messung von positiver und negativer Wirkenergie
- Leistungsaufnahme des Zählers aus dem ungemessenen Anlagenteil maximal 6 W
- Abgriff der Betriebsenergie für optionale Funktionen, insbesondere Kundenschnittstellen, kann hinter der Messung erfolgen
- Festigkeit gegen Kurzschlüsse im und nach dem Zähler entsprechen den Technischen Anschlussbedingungen (TAB).
- Klemmendurchmesser >7 mm, mit Käfigzugklemmen

#### 3.4.2 Nenngrößen, Zählerkonstanten, Vor- und Nachkommastellen der Zählregister

| | |
|---|---|
| Direktmessung: | 1 x 230V |
| Nennstrom/ Grenzstrom in Ampere: | 5 oder 10 / (60)A |
| Zählerkonstanten: | RL = 1.000 oder 10.000 |
| Tarifregister: | Tariflos – OBIS 1.8.0<br>Tariflos – OBIS 2.8.0 |
| Energie-Register kWh (mindestens): | 000 000 |
| Leistungsregister kW (mindestens): | 00,000 |

#### 3.4.3 Genauigkeitsklassen und EMV-Festigkeit

Die einzusetzenden Zähler sind für die Genauigkeitsklasse auszulegen:
- direkter Anschluss
- Wirkenergie CL-B gemäß EN 50470-1,-3 (Cl. B)

Die Zähler müssen hinsichtlich ihrer Störfestigkeit die zutreffende EMV-Produktnorm EN 50470-1 einhalten und zusätzlich unempfindlich gegen einströmende Gegentaktstörgrößen (sinusförmiger Strom mit 1 A Amplitude) im Frequenzbereich von 2 kHz (bzw. 0 kHz) bis 150 kHz sein.

#### 3.4.4 Schnittstellen

- Kundenschnittstelle (D0),

#### 3.4.5 Leistungsschild und Klemmenbezeichnungen

Das Leistungsschild enthält alle gesetzlichen, behördlichen sowie normativ erforderlichen Angaben. Gestaltungsvorgaben des Auftraggebers sind bindend für Lieferungen. Dies betrifft insbesondere Eigentums- oder Identifikationsnummern.
Die Klemmenbezeichnung muss in Gebrauchslage abgelesen und zugeordnet werden können. Die metrologische Kennzeichnung (Jahreskennzeichnung z.B. M 23) muss mit dem Jahr der Auslieferung übereinstimmen. Das gleiche gilt für eventuelle Aufbringung von Hauptstempeln (Jahresbezeichnung) im Zuge einer Eichung.

#### 3.4.6 Eigentumsnummer und Barcode

Es sind herstellerübergreifende Identifikationsnummern für Messeinrichtungen nach DIN 43863-5 zu verwenden. Als Barcode ist der Barcode 128 einzusetzen. Der Eigentumsvermerk wird mit „Eigentum des Messstellenbetreibers“ gekennzeichnet und ist in Größe an DIN 43 855 (60 x12 mm) angelehnt. Er ist mit der Identifikationsnummer und dem Barcode auf das Eigentumsschild aufzubringen.

LESFASSUNG

### 3.4.7 Display

Das Display ist nach FNN-Lastenheft Basiszähler auszuführen.
Zugelassen sind auch Displays, die die aktuellen Zählerstände über das Display auch im spannungslosen Zustand ablesbar machen. Sowie ein Display bei dem eine aktivierbare und nach angemessener Zeit verlöschende Hintergrundbeleuchtung vorhanden ist.
Das Display muss, bei baulicher Abweichung vom FNN 2020 Lastenheft, mindestens einen Abstand vom Klemmblock von 10cm aufweisen. Dies ist zwingend erforderlich, damit der Zähler auch bei alten Zählerverteilungen mit einem Sichtfenster ablesbar ist. (§23 MessEV (1) Satz 2.)
Die PIN Code Eingabe und die Steuerung der Displayanzeige kann über die optische Schnittstelle, aber auch über einen Taster an der Zählerfront erfolgen.
Zugelassen ist ein Display in dem ein Hinweisflag angezeigt wird, welches auf ein nicht korrektes Drehfeld hinweist. (Drehfeld-Detektion nach FNN Lastenheft 5.3.5.4)
Verfügt das Display über Zusatzanzeigen (Flags) für Warnmeldungen, sind Warnmeldungen für geöffneten Klemmdeckel, sowie Magnetbeeinflussung zu deaktivieren. Diese Meldungen werden dann lediglich im Logbuch mit ihrem Zeitstempel abgelegt.

### 3.4.8 Gehäuseaufhängungen, Gehäuse Abmaße, Verschraubung

Der Aufbau soll den Vorgaben gemäß nach FNN-Lastenheft weitestgehend entsprechen. Alternative Außenabmessungen und Lage der Befestigungspunkte nach DIN 43857, Teil 2, Klemmendeckel nach DIN 43857, Teil 4 (direkte Messung) sind möglich.
Das Zählergehäuse darf die Masse = Höhe: 200mm , Breite: 130mm , Tiefe: 70mm nicht überschreiten.
Befindet sich das Anschlussbild auf einem Aufkleber, ist dieser vorzugsweise im Klemmendeckelinneren anzubringen.
Die Schrauben für den Klemmblockdeckel/ Moduldeckel müssen als Kreuzschlitzschrauben ausgeführt sein.

### 3.4.9 Anlieferungszustand / Schrauben

Spannungslaschen, Strom- und Spannungsschrauben müssen, sofern vorhanden, fest angezogen sein (Transportsicherung). Eventuell vorhandene Spannungslaschen sind dabei geschlossen zu halten.
Klemmenschrauben sind als Kreuzschlitzschrauben Form Z Größe 2 (Kombischraube/ Pozidriv), Härte 8,8 auszuführen. Jeweils eine Spannungsschraube je Leiter ist für eine Schnellkontaktierung des Spannungsanschlusses auszulegen (z.B. für Omega/Lyra-Feder). Alternativ sind andere Trennverbindungen, z.B. Kontaktfeder, zulässig.

### 3.4.10 Plombierung und eichrechtliche Unterlagen

Alle vom Auftraggeber bestellten Zähler sind vom Hersteller grundsätzlich zur Sicherung der Zählergehäuse mit Zwei-Loch-Plomben, die mit Plombierdraht Kunststoff/ Metall befestigt sein müssen, zu versehen. Der Plombierdraht besteht aus einer Kunststoffseele von 0,5 mm Durchmesser, die mit korrosionsbeständigem Metalldraht von 0,3 mm Durchmesser umwickelt ist. Die Sicherung erfolgt mit zwei Hauptstempeln. Ausführung der Stempelzeichen nach MessEV - Anlage 8 (zu § 38, § 50 Absatz 2 und 3, § 54 Absatz 3 Satz 2, § 55 Absatz 2 Satz 2). Alternative Kennzeichnungen und Sicherungen sind möglich, sie sind im Rahmen der Angebotsabgabe detailliert zu beschreiben.
Für jede Lieferung sind die Zulassungsunterlagen bzw. ein Konformitätsnachweis nach MID dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist für jede Lieferung eine Sollmerkmalliste nach gültigen PTB-Anforderungen beizufügen sowie ein elektronischer Lieferschein gemäß FNN-Hinweis „Elektronischer Lieferschein für Messeinrichtungen und Komponenten für Messsysteme“ zu übermitteln. Die Sollmerkmalsliste ist nach Auftragsvergabe und Produktionsbeginn mit dem Auftraggeber abzustimmen.

### 3.4.11 Bewertung der Prüfergebnisse bei der Annahmeprüfung

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, sofern Beanstandungen nicht durch diese zu vertreten sind, wenn:

- bei der 100 %-Prüfung entsprechend FNN Leitfaden für die Annahmeprüfung von direkt angeschlossenen Wechselstrom-Wirkverbrauchszählern die zulässigen Bereiche für Mittelwert und Standardabweichung überschritten werden,

LESFASSUNG

- die Anzahl der Zähler, welche die Fehlergrenzen nach Punkt 8 des FNN Leitfaden für die Annahmeprüfung von direkt angeschlossenen Wechselstrom-Wirkverbrauchszählern nicht einhalten, einschließlich der Ausfälle bei der Anlauf- und Leerlaufprüfung, größer ist als die im Leitfaden festgelegte Annahmezahl c oder bei Stichprobenprüfungen die Anforderungen nach dem FNN Leitfaden für die Annahmeprüfung von direkt angeschlossenen Wechselstrom-Wirkverbrauchszählern nicht eingehalten werden.

Geräte, die bei der Prüfung die Anforderungen nicht einhalten, werden dem Hersteller zur Verfügung gestellt, wobei der Hersteller sich verpflichtet, die aufgetretenen Mängel durch Nachbesserung kurzfristig unter Übernahme der entstehenden Kosten zu beheben.

### 3.5 Qualitätskontrolle

Der Hersteller hat ein durchgängiges Qualitätssicherungssystem entsprechend DIN EN ISO 9001 bis DIN EN ISO 9003 nachzuweisen, dass eine kontinuierliche Sicherung der durch den Anwender geforderten und durch den Hersteller zugesicherten gleichbleibenden Produkteigenschaften gewährleistet.

### 3.6 Prüfungen

Es gilt das Mess- und Eichgesetz sowie die Mess- und Eichverordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Der Auftraggeber behält sich vor, Prüfungen zur Sicherung der Eingangsqualität der Zählerlieferungen durchzuführen.

### 3.7 Dokumentation, Software

Grundsätzlich müssen alle Dokumente in deutscher Sprache abgefasst sein, andernfalls ist eine deutsche Übersetzung beizufügen (z. B. von Urkunden). Vor einer Auftragserteilung oder unaufgefordert vor einer Änderung innerhalb der Serie sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Zulassungsunterlagen oder Ergänzungen mit Zeichnungen und die Antragsteller-Druckschrift,
- Detaillierte technische Beschreibungen, insbesondere bei einer Änderung,
- Bestätigung der Zulassungsstelle für die Zählerbauart, dass die beschriebenen Änderungen registriert und eichrechtlich unbedenklich sind,
- Liste der Umbau-/Nachrüstteile sowie Verschleißteile,
- Detaillierte Vorgabe des gesetzlich zulässigen Entsorgungsweges.
- Hersteller-Konformitätserklärung nach MID

In Abstimmung mit dem Auftraggeber ist die Bereitstellung eines Faltblattes mit Angaben zur Bedienung des angeschlossenen Zählers für den Endkunden bereit zu stellen.
Die für den Zähler erforderliche Parametrier- und Setzsoftware wird dem Auftraggeber in der aktuellen Version mit Menüführung in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

### 3.8 Lieferzustand, Verpackung, Transport

Die Lieferung der Zähler sind unter Beachtung der folgenden Hinweise auszuführen:

Jede Anlieferung erfolgt in Großkartons mit Deckel (ggf. zusätzlich in Einzelverpackung innerhalb der Großkartons) auf EURO-Holzpaletten bündig zueinander, nicht seitlich überstehend. Die Großkarton (zusammenlegbar) bestehen aus recyclingfähigem Material mit horizontalen und vertikalen Zwischenlagen.
Der Lieferant garantiert eine Rücknahme des gesamten Verpackungsmaterials.
Die Annahme kann verweigert werden, wenn die Lieferung eine der folgenden Beschädigungen/ Mängel aufweist:
- mechanische Beschädigung oder anderweitige Beschädigung des Karton (z.B.: Feuchtigkeit),
- Nichteinhaltung der Kartongrundflächenmaße gegenüber der EURO-Palette,
- mechanische Beschädigung der EURO-Palette (z. B. fehlende Bretter, fehlende Füße),
- keine ordnungsgemäße Beschriftung der Holzpalette als EURO-Palette.
- Vollständige Dokumentation

LESFASSUNG

### 3.9 Begleitpapiere

Jede Lieferung sowie jedes Gebinde müssen mit ihren spezifischen Begleitpapieren versehen sein, deren Art und Inhalt mit dem Auftraggeber abgestimmt sind.
Sie müssen mindestens enthalten:
- Anzahl der Geräte, aufgeschlüsselt nach Typ und technischen Daten, z. B. Spannung und Strom,
- Aufstellung der Eigentumsnummern und Fabriknummern nach vorgenannter Spezifikation.

Die Angaben dürfen sich nur auf die in der Lieferung sowie dem Gebinde befindlichen Geräte beziehen. Die Begleitpapiere sind an dem Gebinde unverlierbar anzubringen.

### 3.10 Zulassungsbedingungen für Lieferungen und Stichprobeverfahren

Zähler sind eichpflichtig. Sie dürfen nur geliefert werden, wenn sie eine EU-Baumusterprüfbescheinigung bzw. eine nationale Baumusterprüfbescheinigung besitzen.

**Die grundsätzliche Zulassung zur Lieferung wird durch eine Qualifizierung jedes einzelnen Herstellers**
**ausgesprochen. Zur Qualifizierung gehört der Nachweis einer kontinuierlich hinsichtlich der Qualität überwachten Fertigung nach**
**- DIN EN ISO 9001: Design, Entwicklung, Produktion, Montage, Wartung,**
**- DIN EN ISO 9002: Produktion, Montage, Wartung und**
**- DIN EN ISO 9003: Endprüfung**
**- Measurement Instrument Directive (MID)**

**Mit dem Angebot ist die Bestätigung / Nachweise der auditierenden Institution vorzulegen.**

Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit Messgeräte welche im geschäftlichen Verkehr genutzt werden, mit einem Stichprobenverfahren die Eichfrist zu verlängern.
Die wirtschaftliche Eichfristverlängerung unter Anwendung eines Stichprobenverfahrens ist nur mit einem positiv abgeschlossenen Qualifikationsverfahren möglich. Mit der Unterschrift bestätigt der Lieferant, dass bereits ein entsprechendes Qualifikationsverfahren nach FNN-Vorlage mit ihm als Verfahrensführer durchgeführt wurde oder ein aktiv laufendes Verfahren besteht!
Die Durchführung eines Stichprobenverfahrens mit einer Eichfristverlängerung größer als 2 Jahre bedingt zwingend der Vorlage eines Nachweises der Messbeständigkeit (Konformitätsbescheinigung) welche in der Verfahrensanweisung für Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist (GM-VA SPV)' in Absatz 4.3 beschrieben ist. **Der Nachweis der Messbeständigkeit ist durch den Lieferanten mit dem Angebot schriftlich abzugeben.**

LESFASSUNG

## Mengenzusammenstellung LOS 3

| **Mengengerüst Höchstmengen LOS 3** | **2027** | **2028** |
|---|---|---|
| Stadtwerke Südholstein GmbH | 100 Stück | 200 Stück |
| Stadtwerke Norderstedt | 200 Stück | 200 Stück |
| | Gesamtmenge: 700 Stück | |

**Menge** **Einzelpreis € / Gesamtnetto €**

**700 Stück** ..... / .....

incl. aller anfallender Kosten MID bzw. innerstaatlichen Eichkosten

**Nettosumme LOS 3:** **..... €**

**Lieferzeit LOS 3:** _____

**Nettogesamtsumme LOS 3: .....**

LESFASSUNG

## Los 4

# Leistungsverzeichnis für Elektrizitätszähler ‚moderne Messeinrichtung – mME' in der Ausführung einer dreiphasigen Messung in der eHZ Ausführung

### 4.1 Allgemeine Anforderungen

Alle durch den Auftraggeber bezogenen Elektrizitätszähler müssen in ihrer technischen Ausführung, soweit im Nachstehenden nichts Besonderes ausgesagt wird, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, also insbesondere den amtlichen Vorschriften, den DIN-Normen sowie den Festlegungen der Auftraggeber für die Zählung elektrischer Energie. Grundlage für die Ausführung sind die FNN-Lastenhefte Basiszähler in der aktuellen Ausgabe. Einhaltung der DIN VDE V 0418-63-6 VDE V 0418-63-6:2022-05
Die Zähler sind zum Einsatz im geschäftlichen Verkehr bestimmt. Sie müssen daher je nach Bestellung zur Eichung zugelassen, bereits geeicht oder/ und konformitätserklärt nach MID sein. Die Zähler müssen so beschaffen sein, dass sie die gesetzliche Eichgültigkeitsdauer sicher einhalten, mit der Möglichkeit, diese jeweils durch Stichprobenprüfung nach Eichordnung zu verlängern. Die Nutzungsdauer sollte mindestens 20 Jahre betragen.
Zweck dieser Spezifikation ist es, über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Normen hinaus technische Festlegungen für die Auftragsvergabe zu treffen.
Die Gehäuseform und Abmessung des Zählers kann von den Vorgaben des Lastenheftes abweichen, wenn die Anforderungen an moderne Messeinrichtungen gemäß Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) erfüllt sind und die Einbindung in ein Messsystem gewährleistet ist (siehe auch Punkt 4.4.7). Die Möglichkeit der Anbindung an ein Messsystem bzw. die Montage eines Gateways muss im Angebot beschrieben sein. Mögliche unterschiedliche Schnittstellenausprägungen in Art und Anzahl sind ebenfalls separat zu bewerten.
**Die EG-Konformitätserklärung (nach Messgeräterichtlinie 2014/32/EU (MID)) eines jeden einzelnen Zählers der Lieferung, muss zwingend innerhalb der Europäischen Union bzw. eines Mitgliedslandes erfolgen. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung inkl. der Nennung des prüfenden Unternehmens dem Angebot beizufügen.**

LESFASSUNG

### 4.2 Einsatzgebiet und Umgebungsbedingungen

eHZ-Zähler sollen im Bereich Neubau in Norderstedt eingesetzt werden. Dies soll die Kommunikation vereinfachen, da dies umliegend der Standard ist. Der Vorteil aus Ihrer Baugröße macht sich im Bereich der iMSys bemerkbar und stellt einen großen Faktor dar.
Sie sollten die Anforderungen der §§ 29 (3) und 61 (3) MsbG abdecken.

### 4.3 Funktionelle Eigenschaften

Diese Technische Spezifikation gilt für moderne Messeinrichtungen (mME) in der Ausführung eHZ. Sie umfasst folgende Funktionen, die in den weiteren folgenden Punkten näher erläutert sind:

- Steckzähler nach DIN VDE V 0418-63-6 VDE V 0418-63-6:2022-05
- Integrierter wMBUS inkl. Komptaktprofil (TAF-7) für eine mögliche Anbindung an einem Smart Meter Gateway
- Messung von Wirkenergie in Form eines Zweirichtungszählers (+/-A)
- Display nach FNN-Lastenheft Basiszähler
- Darstellung der Messwerte nach FNN-Lastenheft bzw. § 61 (3) MsbG (PIN geschützt)
- Der Wechsel der Displayanzeige und die Eingabe des PIN-Codes
- optional Anzeige des rechten Drehfeldes entsprechend FNN-Lastenheft Basiszähler (Ausführung RLM)
- Manipulationssicher gegen Starkmagnete und Elektroschocker

## 4.4 Technische Beschreibung

### 4.4.1 Zählerart

- Drehstromzähler in der Ausführung eHZ Stecktechnik
- Messung von positiver und negativer Wirkenergie (+A / -A)

### 4.4.2 Nenngrößen, Zählerkonstanten, Vor- und Nachkommastellen der Zählregister

| | |
|---|---|
| Spannung: | 3 x 230/ 400V |
| Nennstrom/ Grenzstrom in Ampere: | 0,25 - 5 (60)A |
| Frequenz: | 50 Hz |
| Zählerkonstanten: | LED IR = 1.000, 5.000 oder 10.000 Imp/kWh |
| Tarifregister: | Tariflos – OBIS 1.8.0 |
| | Tariflos – OBIS 2.8.0 |
| Energie-Register kWh (mindestens): | 000 000 |
| Leistungsregister kW (mindestens): | 00,000 |

### 4.4.3 Genauigkeitsklassen und EMV-Festigkeit

Die einzusetzenden Zähler sind für die Genauigkeitsklasse auszulegen:
- Wirkenergie CL-B gemäß EN 50470-1,-3 (Cl. B)

Die Zähler müssen hinsichtlich ihrer Störfestigkeit die zutreffende EMV-Produktnorm EN 50470-1 einhalten und zusätzlich unempfindlich gegen einströmende Gegentaktstörgrößen (sinusförmiger Strom mit 1 A Amplitude) im Frequenzbereich von 2 kHz (bzw. 0 kHz) bis [illegible] kHz sein.

### 4.4.4 Schnittstellen

- Kundenschnittstelle (D0),
- wireless MBUS inkl. Komptaktprofil (TAF-7) als Schnittstelle zum SMGW (iMSys)

### 4.4.5 Leistungsschild und Klemmenbezeichnungen

Das Leistungsschild enthält alle gesetzlichen, behördlichen sowie normativ erforderlichen Angaben. Gestaltungsvorgaben des Auftraggebers sind bindend für Lieferungen. Dies betrifft insbesondere Eigentums- oder Identifikationsnummern.
Die metrologische Kennzeichnung (Jahreskennzeichnung z.B. M 23) muss mit dem Jahr der Auslieferung übereinstimmen. Das gleiche gilt für eventuelle Aufbringung von Hauptstempeln (Jahresbezeichnung) im Zuge einer Eichung.

### 4.4.6 Eigentumsnummer und Barcode

Es sind herstellerübergreifende Identifikationsnummern für Messeinrichtungen nach DIN 43863-5 zu verwenden. Als Barcode ist der Barcode 128 einzusetzen. Der Eigentumsvermerk wird mit „Eigentum des Messstellenbetreibers“ gekennzeichnet und ist in Größe an DIN 43 855 (60 x12 mm) angelehnt. Er ist mit der Identifikationsnummer und dem Barcode auf das Eigentumsschild aufzubringen.

### 4.4.7 Display

Das Display ist nach FNN-Lastenheft auszuführen.
Zugelassen sind auch Displays, die die aktuellen Zählerstände über das Display auch im spannungslosen Zustand ablesbar machen. Sowie ein Display bei dem eine aktivierbare und nach angemessener Zeit verlöschende Hintergrundbeleuchtung vorhanden ist.

Die PIN Code Eingabe und die Steuerung der Displayanzeige kann über die optische Schnittstelle, aber auch über einen Taster an der Zählerfront erfolgen.
Zugelassen ist ein Display in dem ein Hinweisflag angezeigt wird, welches auf ein nicht korrektes Drehfeld hinweist. (Drehfeld-Detektion nach FNN Lastenheft 5.3.5.4)

LESFASSUNG

### 4.4.8 Gehäuseaufhängungen, Gehäuse Abmaße, Verschraubung

Der Aufbau soll den Vorgaben gemäß nach FNN-Lastenheft weitestgehend entsprechen.

### 4.4.9 Anlieferungszustand / Schrauben

Gelieferte Zähler sind in Kartonagen zu verpacken und anzuliefern.

### 4.4.10 Plombierung und eichrechtliche Unterlagen

Alle vom Auftraggeber bestellten Zähler können vom Hersteller zur Sicherung der Zählergehäuse mit Zwei-Loch-Plomben, die mit Kunststoff Plombierdraht befestigt sind, zu versehen.

Für jede Lieferung sind die Zulassungsunterlagen bzw. ein Konformitätsnachweis nach MID dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist für jede Lieferung eine Sollmerkmalliste nach gültigen PTB-Anforderungen beizufügen sowie ein elektronischer Lieferschein gemäß FNN-Hinweis „Elektronischer Lieferschein für Messeinrichtungen und Komponenten für Messsysteme“ zu übermitteln. Die Sollmerkmalsliste ist nach Auftragsvergabe und Produktionsbeginn mit dem Auftraggeber abzustimmen.

### 4.4.11 Bewertung der Prüfergebnisse bei der Annahmeprüfung

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, sofern Beanstandungen nicht durch diese zu vertreten sind, wenn:

- bei der 100 %-Prüfung entsprechend FNN Leitfaden für die Annahmeprüfung von direkt angeschlossenen Wirkverbrauchszählern die zulässigen Bereiche für Mittelwert und Standardabweichung überschritten werden,
- die Anzahl der Zähler, welche die Fehlergrenzen nach Punkt 6 des FNN Leitfaden für die Annahmeprüfung von direkt angeschlossenen Wechselstrom-Wirkverbrauchszählern nicht einhalten, einschließlich der Ausfälle bei der Anlauf- und Leerlaufprüfung, größer ist als die im Leitfaden festgelegte Annahmezahl c oder bei Stichprobenprüfungen die Anforderungen nach dem FNN Leitfaden für die Annahmeprüfung von direkt angeschlossenen Wechselstrom-Wirkverbrauchszählern nicht eingehalten werden.

Geräte, die bei der Prüfung die Anforderungen nicht einhalten, werden dem Hersteller zur Verfügung gestellt, wobei der Hersteller sich verpflichtet, die aufgetretenen Mängel durch Nachbesserung kurzfristig unter Übernahme der entstehenden Kosten zu beheben.

LESEFASSUNG

## 4.5 Qualitätskontrolle

Der Hersteller hat ein durchgängiges Qualitätssicherungssystem entsprechend DIN EN ISO 9001 bis DIN EN ISO 9003 nachzuweisen, dass eine kontinuierliche Sicherung der durch den Anwender geforderten und durch den Hersteller zugesicherten gleichbleibenden Produkteigenschaften gewährleistet.

## 4.6 Prüfungen

Es gilt das Mess- und Eichgesetz sowie die Mess- und Eichverordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Der Auftraggeber behält sich vor, Prüfungen zur Sicherung der Eingangsqualität der Zählerlieferungen durchzuführen.

## 4.7 Dokumentation, Software

Grundsätzlich müssen alle Dokumente in deutscher Sprache abgefasst sein, andernfalls ist eine deutsche Übersetzung beizufügen (z. B. von Urkunden). Vor einer Auftragserteilung oder unaufgefordert vor einer Änderung innerhalb der Serie sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Zulassungsunterlagen oder Ergänzungen mit Zeichnungen und die Antragsteller-Druckschrift,
- Detaillierte technische Beschreibungen, insbesondere bei einer Änderung,
- Bestätigung der Zulassungsstelle für die Zählerbauart, dass die beschriebenen Änderungen registriert und eichrechtlich unbedenklich sind,
- Liste der Umbau-/Nachrüstteile sowie Verschleißteile,

- Detaillierte Vorgabe des gesetzlich zulässigen Entsorgungsweges.
- Hersteller-Konformitätserklärung nach MID

In Abstimmung mit dem Auftraggeber ist die Bereitstellung eines Faltblattes mit Angaben zur Bedienung des angeschlossenen Zählers für den Endkunden bereit zu stellen.
Die für den Zähler erforderliche Parametrier- und Setzsoftware wird dem Auftraggeber in der aktuellen Version mit Menüführung in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

### 4.8 Lieferzustand, Verpackung, Transport

Die Lieferung der Zähler sind unter Beachtung der folgenden Hinweise auszuführen:

- Jede Anlieferung erfolgt in Großkartons mit Deckel (ggf. zusätzlich in Einzelverpackung innerhalb der Großkartons) auf EURO-Holzpaletten bündig zueinander und nicht seitlich überstehend. Die Kartons (zusammenlegbar) bestehen aus recyclingfähigem Material mit horizontalen und vertikalen Zwischenlagen. Der Lieferant garantiert eine Rücknahme des gesamten Verpackungsmaterials.
Die Annahme kann verweigert werden, wenn die Lieferung eine der folgenden Beschädigungen/ Mängel aufweist:
- mechanische Beschädigung oder anderweitige Beschädigung des Karton (z. B.: Feuchtigkeit),
- Nichteinhaltung der Kartongrundflächenmaße gegenüber der EURO-Palette,
- mechanische Beschädigung der EURO-Palette (z. B. fehlende Bretter, fehlende Füße),
- keine ordnungsgemäße Beschriftung der Holzpalette als EURO-Palette
- fehlende Dokumentation

### 4.9 Begleitpapiere

Jede Lieferung sowie jedes Gebinde müssen mit ihren spezifischen Begleitpapieren versehen sein, deren Art und Inhalt mit dem Auftraggeber abgestimmt sind.
Sie müssen mindestens enthalten:
- Anzahl der Geräte, aufgeschlüsselt nach Typ und technischen Daten, z. B. Spannung und Strom,
- Aufstellung der Eigentumsnummern und Fabriknummern nach vorgenannter Spezifikation.

Die Angaben dürfen sich nur auf die in der Lieferung sowie dem Gebinde befindlichen Geräte beziehen. Die Begleitpapiere sind an dem Gebinde unverlierbar anzubringen.

### 4.10 Zulassungsbedingungen für Lieferungen und Stichprobeverfahren

Zähler sind eichpflichtig. Sie dürfen nur geliefert werden, wenn sie eine EU-Baumusterprüfbescheinigung bzw. eine nationale Baumusterprüfbescheinigung besitzen.

**Die grundsätzliche Zulassung zur Lieferung wird durch eine Qualifizierung jedes einzelnen Herstellers**
**ausgesprochen. Zur Qualifizierung gehört der Nachweis einer kontinuierlich hinsichtlich der Qualität überwachten Fertigung nach**
**- DIN EN ISO 9001: Design, Entwicklung, Produktion, Montage, Wartung,**
**- DIN EN ISO 9002: Produktion, Montage, Wartung und**
**- DIN EN ISO 9003: Endprüfung**
**- Measurement Instrument Directive (MID)**

**Mit dem Angebot ist die Bestätigung / Nachweise der auditierenden Institution vorzulegen.**

Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit Messgeräte welche im geschäftlichen Verkehr genutzt werden, mit einem Stichprobenverfahren die Eichfrist zu verlängern.
Die wirtschaftliche Eichfristverlängerung unter Anwendung eines Stichprobenverfahrens ist nur mit einem positiv abgeschlossenen Qualifikationsverfahren möglich. Mit der Unterschrift bestätigt der Lieferant, dass bereits ein entsprechendes Qualifikationsverfahren nach FNN-Vorlage mit Ihm als Verfahrensführer durchgeführt wurde oder ein aktiv laufendes Verfahren besteht!

LESFASSUNG

Die Durchführung eines Stichprobenverfahrens mit einer Eichfristverlängerung größer als 2 Jahre bedingt zwingend der Vorlage eines Nachweises der Messbeständigkeit (Konformitätsbescheinigung) welche in der Verfahrensanweisung für Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist (GM-VA SPV)' in Absatz 4.3 beschrieben ist. **Der Nachweis der Messbeständigkeit ist durch den Lieferanten mit dem Angebot schriftlich abzugeben.**

## Mengenzusammenstellung LOS 4

| **Mengengerüst Höchstmengen LOS 4** | **2027** | **2028** |
|---|---|---|
| Stadtwerke Südholstein GmbH | 400 Stück | 600 Stück |
| Stadtwerke Norderstedt | 500 Stück | 500 Stück |
| | Gesamtmenge: 2.000 Stück | |

LESFASSUNG

**Menge** **Einzelpreis € / Gesamtnettopreis €**

**2.000 Stück** ..... / .....

incl. aller anfallender Kosten MID bzw. innerstaatlichen Eichkosten

**Nettosumme LOS 4: ..... €**

**Lieferzeit LOS 4:** _____

**Nettogesamtsumme LOS 4: .....**

## Zusammenfassung LOS 1 – LOS 4

**Summenzusammenstellung:**

| | |
|---|---|
| **Nettogesamtsumme LOS 1:** | **..... €** |
| **Nettogesamtsumme LOS 2:** | **..... €** |
| **Nettogesamtsumme LOS 3:** | **..... €** |
| **Nettogesamtsumme LOS 4:** | **..... €** |
| **Nettogesamtsumme LOS 1-4** | **..... €** |
| **zzgl. gesetzl. geltender Mwst.** | **..... €** |
| **Bruttogesamtsumme:** | **..... €** |
| **Laufzeit:** | **11.01.2027 – 10.01.2029** |
| **Preisstellung:** | **Frei Haus innerhalb der abrufberechtigten Orte inkl. Verpackung: Pinneberg Norderstedt** |
| **Zahlung:** | **30 Tage netto** |

LESFASSUNG

IKT Informations- und Kommunikationstechnologie

**IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG**
Heidbergstraße 101 - 111
22846 Norderstedt

Telefon +49 40 / 521 04-0
Telefax +49 40 / 521 04-117
E-Mail info@ikt-regio.de
www www.ikt-regio.de

# AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

**Angebot über einen Rahmenvertrag für die Lieferung von Smartmeterzählern:**

**LOS 1: Elektrizitätszähler ‚moderne Messeinrichtung – mME' in der Ausführung einer dreiphasigen Messung**

**LOS 2: Elektrizitätszähler in der Spezifikation ‚Basiszähler' in der Ausführung einer dreiphasigen Messung**

**LOS 3: Elektrizitätszähler ‚moderne Messeinrichtung – mME' in der Ausführung einer einphasigen Messung (kleine Bauausführung)**

**LOS 4: Elektrizitätszähler in der Spezifikation ‚Basiszähler' in der EHZ-Ausführung einer dreiphasigen Messung**

**Laufzeit: 11.01.2027 – 10.01.2029**

| |
|---|
| **Vergabeart:**<br>**Sektorenauftraggeber unterhalb der EU-Schwelle gem. VgV, UVgO, SHVgVO** |
| **Preisanfrage mit öffentl. Bekanntmachung** |
| Einzureichen bis (Einreichungstermin)<br>Datum: **02.12.2026, 14:00 Uhr** |
| Ort/Anschrift: wie oben |
| Bindefrist endet am: **02.01.2027, 23:59 Uhr** |
| Voraussichtliche Liefer- bzw. Ausführungsfrist bis:<br>**11.01.2027 – 10.01.2029** |

LESFASSUNG

**Anlagen:**

| | | |
|---|---|---|
| ☒ | Angebotsvordruck | EV5 |
| ☒ | Bewerbungsbedingungen | EV6 |
| ☒ | Zusätzliche Vertragsbedingungen (VOL/B) inkl. Sonstige Zusätzliche Vertragsbedingungen | EV7 |
| ☒ | Leistungsbeschreibung | |
| ☒ | Ansprech-/Verhandlungspartner Bieter | Anlage 1 |
| ☒ | Anschreiben Nachunternehmen | EV37-38 |
| ☒ | Vertraulichkeitserklärung | Anhang 8a |

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, im Namen und für Rechnung der Stadtwerke Südholstein GmbH, der Stadtwerke Norderstedt sowie der IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co.KG die vorgenannten Leistungen zu beauftragen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der ggf. beigefügten Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnis) bzw. aus den Angaben im Angebotsvordruck und der Bekanntmachung.

**Ist in der Leistungsbeschreibung eine Teilung der Gesamtleistung in Lose vorgesehen, behält sich die ausschreibende Stelle die losweise Vergabe vor.**

Losweise Vergabe:
- ❑ nein
- ☒ ja, Angebote können auf ein, mehrere bzw. alle Lose abgegeben werden

**Anlieferungs- oder Annahmestelle:**

Ort: nach Absprache bei Auftragserteilung
Pinneberg und Norderstedt

**Angebote können abgegeben werden:**

☒ elektronisch in Textform über die Vergabeplattform

| | |
|---|---|
| Ausführungsfristen: | **11.01.2027 – 10.01.2029** |
| evtl. Einzelfristen: | Offene Fragestellungen / Rückfragen:<br>Sofern der Bieter Fragen / Klärungsbedarf zur Preisanfrage hat, können diese Fragen bis zum 25.11.2026, 14.00 Uhr an über die Vergabeplattform www.subreport.de/E69483912 gestellt werden. |

1. ❑ Nebenangebote werden zugelassen
   ☒ Nebenangebote werden ausgeschlossen

2. Folgende Erklärungen bzw. Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:

1. Drei Referenznachweise aus den letzten fünf Jahren von erbrachten artgleichen Leistungen mit mindestens folgenden Angaben: Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; die Zahl der in den letzten fünf Jahren jahresdurchschnittlich Beschäftigten
2. Vertraulichkeitserklärung — Anhang 8a
3. Angebotsvordruck — EV5
4. Leistungsbeschreibung
5. Ansprech-/Verhandlungspartner Bieter — Anlage 1
6. Anschreiben Nachunternehmen — EV37-38
7. Folgende Nachweise sind einzureichen:
   -Die EG-Konformitätserklärung (nach Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU (MID)) eines jeden einzelnen Zählers der Lieferung, muss zwingend innerhalb der europäischen Union bzw. eines Mitgliedslandes erfolgen. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung inkl. der Nennung des prüfenden Unternehmens dem Angebot beizufügen
   -Die grundsätzliche Zulassung zur Lieferung wird durch eine Qualifizierung jedes einzelnen Herstellers ausgesprochen. Zur Qualifizierung gehört der Nachweis einer kontinuierlich hinsichtlich der Qualität überwachten Fertigung nach DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 9002, DIN EN ISO

LESFASSUNG

9003 und Measurement Instrument Directive (MID). Mit dem Angebot ist die Bestätigung / Nachweise der auditierenden Institution vorzulegen
-Die Durchführung eines Stichprobenverfahrens mit einer Eichfristverlängerung größer als 2 Jahre bedingt zwingend der Vorlage eines Nachweises der Messbeständigkeit (Konformitätsbescheinigung) welche in der Verfahrensanweisung für Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist (GM-VA SPV)' in Absatz 4.3 beschrieben ist. Der Nachweis der Messbeständigkeit ist durch den Lieferanten mit dem Angebot schriftlich abzugeben
- technische Datenblätter des jeweils verfügbaren LMN-Adapters sind beizulegen

Wir behalten und vor weitere Unterlagen abzufordern

3. Besondere Vereinbarungen

| | | | |
|---|---|---|---|
| Sicherheitsleistung gem. § 18 VOL/B wird | ❑ verlangt<br>☒ nicht verlangt | ❑ Vertragserfüll-ungsbürgschaft | ❑ Mängelan-spruchsbürg-schaft |
| Vertragsstrafe gem. § 11 VOL/B wird | ❑ vereinbart (verbindliche Liefer- bzw. Ausführungsfrist siehe Seite 1 umrandetes Feld<br>☒ nicht vereinbart | | |
| Förmliche Abnahme gem. § 13 VOL/B wird | ❑ vereinbart<br>☒ nicht vereinbart | | |
| Das Mindestlohngesetz –MiLoG bzw. der Flächentarifvertrag gilt als vereinbart, d.h. die Verpflichtungen aus dem „Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG), sowie §4 VGSH | | | |

4. Zuschlagskriterien bei Haupt- und Nebenangeboten
   - ❑ Kriterien: siehe Verdingungsunterlagen
   - ☒ Kriterium: Preis, Gewichtung 100 v. H.

5. Die Angebotsfrist ist eine Ausschlussfrist und endet mit Ablauf des als Einreichungstermin festgesetzten Tages. Bis zu diesem Termin können Angebote schriftlich zurückgezogen werden.

6. Verspätet eingegangene Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen. Das Risiko der fristgerechten Zustellung liegt bei Ihnen.

7. Die Bindefrist beginnt mit dem Einreichungs-/Eröffnungstermin; bis zu ihrem Ablauf ist die Bieterin bzw. der Bieter an ihr/sein Angebot gebunden.

8. Dieses Aufforderungsschreiben, die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die beigefügten Vertragsbedingungen werden bei der Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages.

9. Für den Fall, dass Sie bei Auftragserteilung die Leistungen ganz oder teilweise auf Nachunternehmen übertragen wollen, wird auf die Anforderungen in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen hingewiesen. Vordrucke für die Benennung von Art und Umfang der zu übertragenden Leistungen sowie der Nachunternehmen und deren Erklärungen können bei Bedarf von der Vergabestelle abgefordert werden

LESFASSUNG

**Bieter:**

_____
Name und Anschrift des Bieters
oder Firmenstempel

| |
|---|
| **Vergabeart:**<br>**Sektorenauftraggeber unterhalb EU-Schwelle gem. SHVgVO/ VGSH** |
| ❑ **Preisanfrage ohne öffentl.Bekanntmachung**<br>☒ **Preisanfrage mit Bekanntmachung** |
| Einzureichen bis (Einreichungstermin)<br>Datum: **02.12.2026, 14:00 h** |
| Ort, Anschrift: IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co.KG<br>Heidbergstraße 101-111<br>22846 Norderstedt |
| Bindefrist endet am: **10.01.2027, 23:59 h** |
| Voraussichtliche Liefer- bzw. Ausführungsfrist bis:<br>**11.01.2027 – 10.01.2029** |

# A N G E B O T

**Angebot über einen Rahmenvertrag für die Lieferung von Smartmeterzählern:**

**LOS 1: Elektrizitätszähler ‚moderne Messeinrichtung – mME' in der Ausführung einer dreiphasigen Messung**

**LOS 2: Elektrizitätszähler in der Spezifikation ‚Basiszähler' in der Ausführung einer dreiphasigen Messung**

**LOS 3: Elektrizitätszähler ‚moderne Messeinrichtung – mME' in der Ausführung einer einphasigen Messung (kleine Bauausführung)**

**LOS 4: Elektrizitätszähler in der Spezifikation ‚Basiszähler' in der EHZ-Ausführung einer dreiphasigen Messung**

**Laufzeit: 11.01.2027 – 10.01.2029**

LESFASSUNG

Ich/Wir biete(n) die Ausführung der in der beigefügten Leistungsbeschreibung enthaltenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

| **Hauptangebot** | **Endbetrag inkl. MwSt. (ohne Nachlass) EUR** | **Preisnachlass (Rabatt) v.H.** |
|---|---|---|
| Summe | | |

| **Nebenangebote zum Hauptangebot** | **Anzahl:** |
|---|---|
| | |

| **Hauptangebot bei losweiser Vergabe** | **Endbetrag mit MwSt. (ohne Nachlass) EUR** | **Preisnachlass (Rabatt) v.H.** |
|---|---|---|
| Summe Los .... | | |
| Summe Los .... | | |
| Summe Los .... | | |
| Summe Los .... | | |
| Summe Gesamtangebot über alle Lose | | |

| **Skontoangebot für alle Zahlungen** | Zahlungsfrist: | Skonto v.H. |
|---|---|---|

und halte(n) mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist an mein/unser Angebot gebunden.

Mir/uns ist bekannt, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Vertrages werden.

Darüber hinaus erkenne(n) ich/wir die Bedingungen in der Angebotsaufforderung sowie die weiteren Bewerbungsbedingungen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen als verbindlich an.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf die von mir/von uns angebotenen Leistungen beträgt mindestens die gesetzliche Frist von 24 Monaten.

Ich/Wir erkläre(n):

1. Ich bin/Wir sind

| Mitglied der Berufsgenossenschaft | seit: | unter Nr.: |
|---|---|---|

Bieter die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

2. ❑ Ich/Wir sind präqualifiziert
   ❑ der Auftragsberatungsstelle SH e.V.
   PQ-VOL Lizenznummer:
   ❑Sonstige:

3. Ich/Wir gehöre(n) zu
   ❑ Handwerk ❑ Industrie ❑ Handel ❑ Versorgungsunternehmen ❑Sonstige

4. ❑ Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber gemäß beigefügtem Nachweis

5. ❑ Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen
   ❑ EU-Staat ❑ Staat des WTO-Abkommens ❑ anderer Staat

6. Ich bestätige, dass ich/ wir das Mindestlohngesetz –MiLoG bzw. den Flächentarifvertrag einhalten, sowie §4 des VGSH.

7. Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation
   ❑ Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

   ❑ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen

8. Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zulässigkeit als Bewerber in Frage stellt:
   Ich/Wir erklären, dass keine schwere Verfehlung vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt z.B. wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB), wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO), wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO), Verstoß gegen § 81

LESFASSUNG

Absatz 1 Nummer 1 GWB, rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten zwei Jahre gegen mich/uns oder Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben einschließlich der Überwachung der Geschäftsführung oder der sonstigen Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung wegen:

Terrorismusfinanzierung oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 StGB zu begehen (§ 89c StGB), Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB), Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr), Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB), Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB), kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland (§ 129b StGB), Menschenhandel (§§ 232, 233 StGB), Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Geldwäsche (§ 261 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Kreditbetrug (§ 265 b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Delikte im Zusammenhange mit Insolvenzverfahren (§ 283 ff. StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB), Baugefährdung (§ 319 StGB), Gewässer- und Bodenverunreinigung (§§ 324, 324 a StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurde. Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne der genannten Vorschriften stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind.

9. Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung
   Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

10. ❑ Ich/Wir beabsichtige(n), Leistungen an Nachunternehmer zu beauftragen

    Das Formular EV 37-39 „Anschreiben Nachunternehmen“ liegt bei.

    Die Verpflichtungen aus dem „Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) – MiLoG, sowie §4 des VGSH, gelten auch für die Nachunternehmer.

11. Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

12. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass wissentlich falsche Erklärungen meinen/unseren **Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen** in der Regel für die Dauer von drei Jahren zur Folge haben.

LESFASSUNG

13. **Ich/Wir erkenne(n) an, dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen kann, wenn die vorgenannten Erklärungen unrichtig sind.**

**Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Bestandteile des Angebots, dazu gehören auch die in der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots" aufgeführten Anlagen, also auch die Bewerbungsbedingungen und die Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen (VOL/B).**

| Datum | Ort, Stempel und Unterschrift |
|---|---|
| | |

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

LESFASSUNG

| IKT Informations- und Kommunikationstechnologie | BEWERBUNGSBEDINGUNGEN<br>für die Vergabe von Leistungen | Sektoren-Bereich |
|---|---|---|

## 1. Allgemeines

Sektorenauftraggeber
Vergabe unterhalb der EU-Schwelle gem. VGSH / SHVgVO

## 2. Angebot

2.1 Grundlage der Angebotsabgabe ist die Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnis). Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen, wenn die Bieter den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich schriftlich anerkennen; Kurzfassungen müssen jedoch die Positionen vollzählig, in gleicher Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in der Urschrift, wiedergeben.

2.2 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Fehlt diese Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden nicht gewertet. Die Zahlungsfrist zählt ab Rechnungseingangsdatum beim Auftraggeber (Eingangsstempel).

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebots und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

LESFASSUNG

2.3 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

2.4 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

2.5 Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist.

2.6 Wird eine Leistung angeboten, die von den vorgesehenen Spezifikationen abweicht, hat der Bieter bei der betreffenden Position des Leistungsverzeichnisses auf eine Anlage zum Angebot hinzuweisen. In dieser ist die abweichende Leistung eindeutig zu beschreiben und die Gleichwertigkeit im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit nachzuweisen.

2.7 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Ihre Anzahl ist an der im Angebotsvordruck bezeichneten Stelle aufzuführen.

2.8 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

2.9 Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Nebenangebote (z. B. über Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

2.10 Verschlüsselte digitale Angebote mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

LESFASSUNG

## 3. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich oder per E-Mail darauf hinzuweisen.

## 4. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. der Sonstigen Zusätzlichen Vertragsbedingungen (Seite 12) beteiligen, werden ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 8 Nr. 2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (VOL/B) sowie die Sonstigen zusätzlichen Vertragsbedingungen.

## 5. Gewerberechtliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft

5.1 Bieter, die den Nachweis, dass sie in die Handwerksrolle eingetragen oder bei der Industrie- und Handelskammer registriert sind, noch nicht erbracht haben, werden gebeten, diesen Nachweis auf Verlangen mit dem Angebot vorzulegen.

5.2 Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Ein Bieter, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

## 6. Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Beabsichtigt der Bieter, die Leistungen ganz oder teilweise von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Nachunternehmer benennen sowie die geforderten Nachweise auch vom Nachunternehmer mit einreichen (s. auch Punkt 11 Eignung).

Im Übrigen gilt § 4 (4) der Zusätzlichen Vertragsbedingungen sowie die sonstigen zusätzlichen Vertragsbedingungen.

## 7. Bietergemeinschaften

7.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- » in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- » in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- » dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- » dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- » Das Mindestlohngesetz –MiLoG bzw. der Flächentarifvertrag gilt als vereinbart, d.h. die Verpflichtungen aus dem „Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“ (Mindestlohngesetz – MiLoG), sowie §4 des VGSH.

Diese Erklärungs- und Bestätigungspflicht gilt bei beabsichtigter Beauftragung von Bietergemeinschaften auch für diese.

## 8. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die nach den Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) bevorzugt berücksichtigt werden wollen, müssen dies in Ziff. 4 des Angebotsvordrucks erklären und rechtzeitig vor Auftragserteilung den Nachweis führen, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen.

Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

LESEFASSUNG

## 9. Zusätze für ausländische Bewerber

9.1 Die Preise sind in Euro anzubieten.

9.2 Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

9.3 Ergänzend gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

## 10. Angebotsfrist, Eröffnungstermin, Einreichungstermin

10.1 Die Angebotsfrist ist eine Ausschlussfrist und endet mit Ablauf des als Einreichungstermin festgesetzten Tages. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich zurückgezogen werden.

10.2 An dem Eröffnungstermin sind Bieter nicht zugelassen.

10.3 Die Bindefrist beginnt mit dem Einreichungs-/ Eröffnungstermin. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

LESFASSUNG

## 11. Eignungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot vorzulegen: Das Angebotsdokument Formblatt EV 5, welches die Eigenerklärungen beinhaltet, sowie Angaben aus der Aufforderung Formblatt EV3.
Das Mindestlohngesetz –MiLoG bzw. der Flächentarifvertrag gilt als vereinbart, d.h.
die Verpflichtungen aus dem „Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“ (Mindestlohngesetz – MiLoG), sowie §4 des VGSH.
Diese Erklärungs- und Bestätigungspflicht gilt bei beabsichtigter Beauftragung von Nachunternehmern auch für diese.

## 12. Der Gerichtsstand richtet sich nach § 19 VOL/B.

## 13. Nachprüfungsstelle bei innerstaatlichen Vergabeverfahren

Das Innenministerium als Nachprüfstelle des Landes Schleswig-Holstein prüft auf Antrag oder von Amts wegen die Einhaltung der vom Auftraggeber anzuwendenden Vergabevorschriften bei innerstaatlichen Vergabeverfahren:
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Postfach 71 25, 24171 Kiel
Referat IV 32
Tel.: 0431/988-0
Fax: 0431/988-2833
E-Mail: Poststelle@im.landsh.de

| IKT | ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN<br>FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON LEISTUNGEN | VOL/B |
|---|---|---|

## Präambel

Die nachstehenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

## § 1 Art und Umfang der Leistungen

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
a) die Leistungsbeschreibung
b) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
c) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
d) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

## § 2 Änderungen der Leistung

1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.
4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.
(2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

## § 3 Ausführungsunterlagen

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.
2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

LESFASSUNG

## § 4 Ausführung der Leistung

1. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
(2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.
2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.
(2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.
(3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.
3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.
4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden (als Ergänzung s. sonstige zusätzliche Vertragsbedingungen Seite 11, sowie Punkt 6 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen)

LESFASSUNG

## § 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.
2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.
(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nr. 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nr. 1 Satz 2 dauert berechtigt, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurück-zutreten.
3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder auf zu nehmen.

## § 6 Art der Anlieferung und Versand

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versand-bedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

## § 7 Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

1. Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.
(2) Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferbedingungen z. B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.
(3) Macht der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen. Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.
(4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im Übrigen findet Absatz 3 Anwendung.
3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, finden Nr. 2 Absatz 3 Sätze 1 und 4 entsprechende Anwendung; bei teilweisem Rücktritt gilt zusätzlich Nr. 2 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittsrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.
(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

LESFASSUNG

## § 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.

3. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.
4. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. (als Ergänzung s. Sonstige Zusätzliche Vertragsbedingungen Seite 12, sowie Punkt 4 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen)

## § 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

1. Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.
(2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.
3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

LESFASSUNG

## § 10 Obhutspflichten

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

## § 11 Vertragsstrafe

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.
2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jeden Werktag höchstens 1/4 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 5 %. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

## § 12 Güteprüfung

1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.
2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:
a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.
b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist fest, innerhalb derer die

Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende der Nachfrist Schadensersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.
c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.
d) Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.
e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.
f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistung einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.
g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

LESFASSUNG

## § 13 Abnahme

1. (1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.
(2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertig gestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verschiebung die Gefahr auf den Auftraggeber über.
2. (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.
Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts. (2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
(3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
(4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

## § 14 Mängelansprüche und Verjährung

1. Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1), auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm

geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen aufgrund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.
2. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.
Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen
1. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie
2. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

b) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,
aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,
bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder
cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit der Auftragnehmer nicht nach aa) bis cc) haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.
Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß aa) entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.
c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.
d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 15 Rechnung

1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf

LESFASSUNG

die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.
(2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.
2. Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nr. 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

## § 16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

1. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.
2. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen aufzuführen sind.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Listen wöchentlich, erstmalig 12 Werktage nach Beginn, einzureichen.

## § 17 Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.
4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären.
Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.
5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung und in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln, Komma- und Übertragungs- einschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

LESFASSUNG

## § 18 Sicherheitsleistung

1. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherheitsleistungen unter den Voraussetzungen des § 14 VOL/A erst ab einem Auftragswert von 50.000,-- Euro zulässig. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232-240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.
2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen.
(2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.
3. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.
4. (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem
Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.
(2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.
5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.
6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

LESFASSUNG

## § 19 Streitigkeiten

1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.
3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.

## Haftung, Mitteilung von Unfällen

Bewachung und Verwahrung der Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.

Für Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung.

Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Besteller für Sach- und daraus folgende Vermögensschäden wird, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf EUR 3 Mio. je Schadenereignis begrenzt.

Eine Haftung für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder Mangelfolgeschäden wird, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf EUR 250.000 je Schadenereignis, jedoch max. bis EUR 500.000, begrenzt. Die Haftung für Verlust von Informationen und Daten wird auf EUR 250.000 je Schadenereignis begrenzt. Die Haftung für Gewinn und Finanzierungsaufwendungen ist ausgeschlossen.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen, in denen der Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz und für Fehler an gelieferten Waren haftet, die einen Personen- oder Sachschaden an privat genutzten Gegenständen verursachen. Gleiches gilt im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Haftungsbegrenzung gilt weiter nicht bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftragnehmers.

LESFASSUNG

## Abwehrklausel

Im Falle der bietereigenen AGB werden diese nicht Vertragsbestandteil. Es gelten ausschließlich die AGB des Auftraggebers.

## Veröffentlichungen

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

## Allgemeine Vertragsbedingungen und DIN-Vorschriften

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B und die weiteren in den Vergabeunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Einreichungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht bzw. - bei den weiteren DIN-Normen - angezeigt worden ist.

### Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft bzw. zu dem sonstigen gesetzlichen Versicherungsträger unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

### Preise

Die angebotenen Preise sind feste Preise über die gesamte Laufzeit des Vertrages.
Sollte eine optionale Vertragsverlängerung in Anspruch genommen werden, gelten auch für diese Laufzeit die angebotenen Preise als feste Preise.

Die vereinbarten Preise für Lieferleistungen enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

In den Fällen von Nachtragsaufträgen und Freihändigen Vergaben, die ohne Aufforderung von mehreren Unternehmen zur Angebotsabgabe und damit ohne Wettbewerb erfolgen, handelt es sich nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen nicht um Wettbewerbspreise, sondern um Selbstkostenfestpreise, bei denen die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten nach den Leitsätzen als Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vorzunehmen ist.

Selbstkostenfestpreise unterliegen der Preisprüfung durch die Preisüberwachungsstelle beim Land Schleswig-Holstein (Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr).

Der Auftraggeber ist nach § 9 Nr. 1 der Verordnung PR 30/53 berechtigt, vom Auftragnehmer vor Auftragsvergabe den Nachweis der Preisbildung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsgrundlagen zu verlangen.

LESFASSUNG

### Verpackung

Der Auftragnehmer hat Verpackungsstoffe zurückzunehmen bzw. auf seine Kosten zu beseitigen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

## Mehr- oder Minderleistungen (§ 2)

**Rahmenverträge**

(1) Die im LV enthaltenen voraussichtlichen Bedarfe **(Prognose**) basieren auf den Werten der hochgerechneten Kalendermonate und beinhalten keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestabnahme. Die genannten Mengen dienen dem Bieter lediglich als Kalkulationsgrundlage für die Erstellung des Angebotes.

(2) Sollten die geschätzten Bedarfsmengen nicht im dargestellten Umfang abgenommen werden, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch gegenüber dem Auftraggeber auf Vergütung und/oder entgangenen Gewinn.

(3) Vergütet werden nur die tatsächlich bestellten und gelieferten Materialien/Teile oder ausgeführten Dienstleistungen.
(4) Sollte sich in der Vertragslaufzeit ggf. ein höherer Bedarf ergeben, so ist der Auftraggeber weiterhin zu den vereinbarten Konditionen berechtigt, Bestellungen aus dem Rahmenvertrag abzurufen.
(5) Die im Leistungsverzeichnis genannten Mengen stellen 100 % dar.
Die tatsächlich abgerufene Menge kann zwischen **80% und 120%** (Höchstmenge) dieser Gesamtmenge liegen. Die einseitige Verlängerung des Rahmenvertrages (Option) wird nur gezogen, sofern die vereinbarten Mengen und/oder Werte nicht ausgeschöpft sind und der Auftraggeber weiterhin Bedarf hat.
(6) Mit Wahrnehmung der **optionalen Verlängerung** ändert sich nicht die vertraglich vereinbarte Menge und/oder der Wert des Rahmenvertrages.

## Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) (§ 4 Nr. 4)

1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
Er hat die Unterauftragnehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
Er darf den Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.

2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B einzuholen.

3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nrn. 1 und 2 gelten entsprechend.

4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Einholung von Unterauftragsnehmerangeboten kleinere und mittlere Unternehmen bevorzugt zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist.

5 Der Auftragnehmer hat bei beabsichtigter Übertragung der Leistungen auf andere Unternehmen die verbindlichen schriftlichen Zusagen der benannten Unternehmen vorzulegen, dass die Leistungen zu den gleichen Vertragsbedingungen der Ausschreibung erbracht werden. Dies gilt auch für Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zum Auftragnehmer stehen. Von den Nachunternehmen sind Nachweise darüber vorzulegen, dass dem Auftragnehmer die Mittel und Ressourcen der Nachunternehmen für die Ausführung der betreffenden Leistungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Ist der Auftragnehmer ein Vertragskonzern aufgrund eines Beherrschungsvertrages nach dem Aktienrecht und ist die Vertragserfüllung durch das beherrschte Unternehmen beabsichtigt, so genügt die Vorlage eines Handelsregisterauszuges, aus dem sich der Abschluss des Beherrschungsvertrages und damit der Zugriff auf die Ressourcen des beherrschten Unternehmens nachweisen lässt.

LESFASSUNG

Bei Bietergemeinschaften ist die notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit jedes Mitgliedes nachzuweisen. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit ist durch die Bietergemeinschaft als Gesamtheit zu erbringen.

Soweit vom Auftragnehmer Referenzen gefordert werden, sind diese auch von den benannten Nachunternehmen vorzulegen.

6 Die in Ziffer 2 und 5 genannten Unterlagen sind grundsätzlich bereits zusammen mit dem Angebot innerhalb der Angebotsfrist vorzulegen. Auf formlosen Antrag kann dem Bieter bzw. Bewerber gestattet werden, die im Falle der beabsichtigten Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmen vorzulegenden Unterlagen ergänzend zum Angebot nachzusenden. Die Unterlagen müssen der Vergabestelle spätestens innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen nach dem festgelegten Submissionstermin vor Auftragserteilung vorliegen.

**Kündigung aus wichtigem Grund / Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)**

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

Für den Fall einer nachweislich unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Abrede hat der Auftragnehmer 5 v. H. der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.
Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben

sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

LESFASSUNG

IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG | Heidbergstraße 101 – 111 | 22846 Norderstedt

LESFASSUNG

## ÜBERTRAGUNG VON LEISTUNGEN AUF NACHUNTERNEHMEN

Maßnahme/Leistung:
Lieferung von Smartmeterzählern 4 Lose

Sehr geehrte Damen und Herren,

anforderungsgemäß übersenden wir Ihnen den Vordruck EV 37, der von Ihnen im Falle der beabsichtigten Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmen auszufüllen, zu unterschreiben und dem Angebot beizufügen ist.

Ferner erhalten Sie den Vordruck EV 38 für die von dem/den Nachunternehmen abzugebenden Erklärungen. Auch die Erklärung(en) der/des Nachunternehmen(s) sind ausgefüllt und unterschrieben dem Angebot beizufügen.

Sofern Sie aus besonderen Gründen nicht in der Lage sein sollten, die für den Einsatz von Nachunternehmen erforderlichen Unterlagen innerhalb der Angebotsfrist zusammen mit dem Antrag vorzulegen, kann Ihnen auf formlosen Antrag die Nachsendung der Unterlagen gestattet werden. In diesem Fall müssen die Unterlagen der Vergabestelle spätestens innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen nach dem festgelegten Submissionstermin vor Zuschlagserteilung vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG

**Erklärung des Bieters bei beabsichtigter Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmen** **EV 37**

| |
|---|
| **Bieter** |
| **Gesamtleistung** |
| **Angebot für** |

Mit dem Angebot sind:

- die Unternehmen zu benennen, deren Fähigkeiten sich der Bieter im Auftragsfall bedienen wird,

- die Nachweise vorzulegen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel dieser Unternehmen zur Verfügung stehen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen,

- geforderte Erklärungen und Referenzen von allen benannten Nachunternehmern vorzulegen.

**Als Nachunternehmen und von ihnen auszuführende Leistungen werden benannt:**

**Unternehmen 1** Name: _____

| Pos./Leistungsbereich | Beschreibung der Teilleistungen (Art und Umfang) |
|---|---|
| | |

Die erforderlichen Erklärungen des Nachunternehmens liegen als Nachweis der Eignung zur Ausführung der Leistungen bei (Vordruck EV 38).

**Unternehmen 2** Name: _____

| Pos./Leistungsbereich | Beschreibung der Teilleistungen (Art und Umfang) |
|---|---|
| | |

Die erforderlichen Erklärungen des Nachunternehmens liegen als Nachweis der Eignung zur Ausführung der Leistungen bei (Vordruck EV 38).

| |
|---|
| Keine Angaben im nachfolgenden Feld erforderlich, wenn das Feld „Name und Anschrift des Bieters“ dieses Vordrucks (EV37) oben vollständig und zutreffend ausgefüllt wurde; sonst: Angabe des Namens der juristischen Person bzw. des Unternehmens in diesem Feld erforderlich: |

Ist
–bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar
–ein schriftliches Angebot nicht an vorstehender Stelle unterschrieben oder
–ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/ mit elektronischem Siegel versehen

LESFASSUNG

wird das Angebot ausgeschlossen.

**Erklärung des Nachunternehmens** **EV 38**

| |
|---|
| **Bieter** |
| **Gesamtleistung** |
| **Angebot für** |

| |
|---|
| **Name und Anschrift des Unternehmens** |

Es wird bestätigt, dass ich/wir als vom Bieter benanntes Nachunternehmen für die Ausführung der o.g. Leistungen mit unseren Mitteln und Ressourcen zur Verfügung stehe(n) und bei Auftragserteilung diese Leistungen zu den gleichen Vertragsbedingungen der Ausschreibung erbringen werde(n). Ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftraggebers werde(n) wir/ich keine Weitervergabe von Leistungen an andere Nachunternehmen vornehmen.

Darüber hinaus erkläre(n) ich/wir

1. Ich bin/Wir sind

| | | |
|---|---|---|
| Mitglied der Berufsgenossenschaft | seit | unter Nr.: |

2. Dass das Mindestlohngesetz –MiLoG bzw. der Flächentarifvertrag als vereinbart gilt, d.h. wir den Verpflichtungen aus dem „Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns"– MiLoG nach Kommen, sowie §4 des VGSH.

1. ☐ Ich/Wir sind präqualifiziert
   ☐ der Auftragsberatungsstelle SH e.V.
   PQ-VOL Lizenznummer:
   ☐ Sonstige:

2. Ich/Wir gehöre(n) zu
   ☐ Handwerk ☐ Industrie ☐ Handel ☐ Versorgungsunternehmen ☐ Sonstige

3. ☐ Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber gemäß beigefügtem Nachweis

4. ☐ Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen
   ☐ EU-Staat ☐ Staat des WTO-Abkommens ☐ anderer Staat

5. Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation
   ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

   ☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

LESFASSUNG

6. Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zulässigkeit als Bewerber in Frage stellt:
   Ich/Wir erklären, dass keine schwere Verfehlung vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt z.B. wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB), wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO), wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO), Verstoß gegen § 81 Absatz 1 Nummer 1 GWB, rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten zwei Jahre gegen mich/uns oder Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben einschließlich der Überwachung der Geschäftsführung oder der sonstigen Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung wegen:
   Terrorismusfinanzierung oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 StGB zu begehen (§ 89c StGB), Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB), Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr), Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB), Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB), kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland (§ 129b StGB), Menschenhandel (§§ 232, 233 StGB), Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Geldwäsche (§ 261 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Kreditbetrug (§ 265 b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Delikte im Zusammenhange mit Insolvenzverfahren (§ 283 ff. StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB), Baugefährdung (§ 319 StGB), Gewässer- und Bodenverunreinigung (§§ 324, 324 a StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB, die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurde. Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne der genannten Vorschriften stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind.

LESFASSUNG

7. Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung
   Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

8. ☐ Ich/Wir beabsichtige(n), Leistungen an Nachunternehmer zu beauftragen
   Das Formular EV 37-39 „Anschreiben Nachunternehmen“ liegt bei.
   Die Verpflichtungen aus dem „Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns „ (Mindestlohngesetz) – MiLoG sowie §4 des VGSH, gelten auch für die Nachunternehmer.

9. Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

**Erklärung des Nachunternehmens**

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass wissentlich falsche Erklärungen meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen in der Regel für die Dauer von drei Jahren zur Folge haben.

**Ich/Wir erkenne(n) an, dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen kann, wenn die abgegebenen Eigenerklärungen unrichtig sind.**

Folgende Referenzen liegen als Eignungsnachweis bei:

| |
|---|
| Keine Angaben im nachfolgenden Feld erforderlich, wenn das Feld „Name und Anschrift des Nachunternehmers" dieses Vordrucks (EV 38) oben vollständig und zutreffend ausgefüllt wurde; sonst: Angabe des Namens der juristischen Person bzw. des Unternehmens in diesem Feld erforderlich: |

Ist
–bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Nachunternehmer nicht erkennbar
–ein schriftliches Angebot nicht an vorstehender Stelle unterschrieben oder
–ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen
wird das Angebot ausgeschlossen.

LESFASSUNG

**Anlage 1 – Ansprechpartner:in bzw. bevollmächtigter Verhandlungspartner**

***Firma:*** .....

***Anschrift:*** .....

.....

***Ust-ID:*** .....

***Handelsregisternummer:*** .....

***Amtsgericht:*** .....

***Bevollmächtigter Verhandlungspartner:*** .....

***Telefon / Telefax:*** .....

***Email:*** .....

LESFASSUNG

**Anhang 8a**
zur Richtlinie Auftragsvergaben
Stand: 10-2026

## VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG

| | |
|---|---|
| ☐ Stadtwerke Norderstedt<br>☐ wilhelm.tel GmbH<br>☒ IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG<br>☐ Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH | als „auftraggebende Partei“ |
| (Stempel) | als „auftragnehmende Partei“ |
| gemeinsam oder einzeln benannt: | „Parteien“ oder „jeweilige Partei“ |
| Anlage zum Vertrag: | Lieferung von Smartmeterzählern |
| Ansprechpartner:in auftraggebende Partei: | Herr Schäning |

LESFASSUNG

**Präambel**

Die auftragnehmende Partei erbringt im Rahmen der Auftragserteilung für die auftraggebende Partei Lieferungen/Leistungen. Hierzu ist es notwendig, dass die auftraggebende Partei im Rahmen der Auftragserteilung der auftragnehmenden Partei Informationen in Form mündlicher, schriftlicher und elektronischer Daten zur Verfügung stellt. Diese Informationen vermitteln unter anderem Kenntnisse und/oder Geschäftsgeheimnisse über die EDV-Infrastruktur, die Organisations- und Unternehmensabläufe, über Kunden und deren Zugangsdaten zur auftraggebenden Partei.

**Punkt 1**

Die Parteien verpflichten sich zur Verschwiegenheit bezüglich aller Kenntnisse, Unterlagen und geschäftlichen Angelegenheiten (nachstehend: „Informationen“), die sie unmittelbar oder mittelbar im Zuge der gemeinsamen Zusammenarbeit erlangt beziehungsweise zur Ausführung der im Auftrag vereinbarten Leistung übermittelt bekamen oder bekommen werden. Informationen werden von denParteien ausschließlich für die Zwecke und die Dauer der gemeinsamen Entwicklung/Durchführung von Lieferung/Leistungen genutzt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei darf eine Partei Informationen weder einem Dritten bekannt geben beziehungsweise Dritten der Zugriff auf diese Informationen ermöglichen.

Absatz 1 gilt nicht wenn, (i) diese dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren, (ii) die Informationen bereits veröffentlich sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, veröffentlicht werden, (iii) die ein Vertragspartner diese rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhält, (iv) die Information vom Informationsempfänger unabhängig entwickelt worden sind, oder (v) gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen staatlicher Organe die Offenlegung gebieten oder der jeweils andere Vertragspartner hierin eingewilligt hat. Sie werden sich – sofern rechtlich zulässig - unverzüglich gegenseitig

unterrichten, sobald sie von einer Behörde um Auskunft über vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ersucht oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen unterworfen werden.

**Punkt 2**

Die Geheimhaltungspflicht schließt Vertreter:innen, Mitarbeiter:innen und sonstige für die Parteien tätigen natürlichen und juristischen Personen (nachstehend: „Erfüllungsgehilf:innen“) sowie Konzernunternehmen einer Partei ein. Sie ist den Erfüllungsgehilf:innen und den Konzernunternehmen in gleichem Umfang aufzuerlegen und bleibt auch bei Beendigung der jeweiligen Zusammenarbeit mit dem einzelnen Erfüllungsgehilf:innen bzw. dem Konzernunternehmen bestehen; jede Partei wird sicherstellen, dass die übernommene Verpflichtung von den Erfüllungsgehilf:innen und den Konzernunternehmen eingehalten wird.

**Punkt 3**

Die Parteien stellen durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass keine unbefugten Personen Zugriff zu den vertraulichen Informationen haben beziehungsweise erlangen.

**Punkt 4**

Aus einer Lieferung/Leistung resultierende Erkenntnisse stehen ausschließlich der auftraggebenden Partei zu und dürfen auch nur dieser zur Kenntnis gelangen.

**Punkt 5**

Kopien, Abschriften, Fotos, Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern oder sonstige Vervielfältigungen von vertraulichen Informationen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei gefertigt werden.
Die Parteien werden auf Verlangen der jeweils anderen Partei die vertraulichen Informationen der verlangenden Partei (einschließlich sämtlicher davon gefertigter Kopien, Abschriften, Fotos, Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern und sonstigen Vervielfältigungen sowie Ausfertigungen vertraulicher Informationen) unverzüglich an diese herausgeben bzw. die Herausgabe sicherstellen oder diese vernichten bzw. löschen.

Dies gilt nur dann nicht, insoweit die eine Partei wegen der ihr obliegenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zur weiteren Aufbewahrung inkl. der Aufbewahrungspflichten nach einer Sachverständigenordnung einer bundesdeutschen Handelskammer verpflichtet ist; in diesem Fall erfolgt die Herausgabe an die jeweils andere Partei bzw. Löschung unverzüglich nach Ablauf solcher Aufbewahrungspflichten. Die Verpflichtungen aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung bleiben ansonsten unberührt.

Die Verpflichtung zur Rückgabe bzw. Vernichtung gilt nicht für elektronische Daten, wenn die Aufbewahrung im Rahmen einer üblichen automatisierten Speicherung von Auftragsunterlagen (Backups) oder zum Nachweis der eigenen ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Pflichten erfolgt.

**Punkt 6**

Die Vervielfältigung, Reproduktion oder Speicherung der Unterlagen durch eine Partei erfolgt ausschließlich zu dem im Auftrag bestimmten Zweck und darf nur intern durchgeführt werden.

**Punkt 7**

Diese Vereinbarung schließt auch Art. 29 und 32 Abs. 4 EU-DSGVO ein. Danach ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten, von denen die eine Partei im Zuge der Zusammenarbeit Kenntnis erhält, unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

LESFASSUNG

**Punkt 8**

Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung in Bezug auf den Schutz bzw. die Verwendung von während der Vereinbarungslaufzeit geteilten vertraulichen Informationen endet für 5 Jahre nach Vertragsbeendigung.

| | |
|---|---|
| Ort, Datum | Ort, Datum |
| Unterschrift auftraggebende Partei | Unterschrift auftragnehmende Partei |



LESFASSUNG